Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 92. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 24. Februar 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

10. Sitzung vom 23. Februar.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Geh. Rath Scheele und Michaelis u. A.

Vor der heutigen Plenarsitzung sind gewählt und haben sich constituirt: 1) die Commission für den Gesetzentwurf betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung: Dr. Bamberger (Vorsitzender), Schultze (Stellvertreter), Dr. Mayer (Donauwörth) und Blume (Schriftführer), v. Sarwey, Stumm, v. Waldaw-Reitzenstein, Duncker, Eberty, von Ludwig, Moufang, Schmidt (Hamburg), Oppenheim, Heyl, v. Miller (Weilheim), Lingens, Müller (Pleß), Rickert, Struckmann (Osnabrück), Motteler, Gaup;

2) die Commission für den Gesetzentwurf über die Presse: Völk (Vorsitzender), Schwarze (Stellvertreter), Hullmann und Jörg (Schriftführer), Graf zu Eulenburg, Erhard, Wiggers, Sonnemann, Elben, Brockhaus, v. Forcade de Biair, Majunke, Marquardsen, Kapp.

Darauf kommt folgendes Schreiben des Reichskanzleramtes an das Präsidium des Hauses zur Verlesung: „Der königliche baierische erste Staatsanwalt am Bezirksgericht Nürnberg hat in den Artikeln: „Wie sieht's aus?" des „Fürther demokratischen Wochenblatts" Nr. 9 vom 1., 15. und 22. März v. Js. Beleidigungen des Reichstages gefunden. Der in Folge dessen von der königlich baierischen Regierung hierher gerichtete Antrag, eine Entschließung des Reichstages über die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung der für die fraglichen Artikel strafrechtlich verantwortlichen Personen herbeizuführen, ist, nach Inhalt der dortseitigen gefälligen Mittheilungen vom 25. Juni v. Js. damals wegen Schlusses der Reichstagssession unerledigt geblieben. Gegenwärtig hat die königlich baierische Regierung den bezeichneten Antrag mit dem Hinzufügen wiederholt, daß die verantwortlichen Redacteure der genannten Zeitung, Anton Memminger und A. Muth, in Folge der weiteren Verurtheilungen landesflüchtig seien. Ein fernerer Antrag wegen Einholung der Entschließung des Reichstages über strafrechtliche Verfolgung ist von derselben Regierung in Beziehung auf den Buchdrucker J. Wörlein aus Nürnberg wegen der von demselben am 8. Juni v. Js. zu Glaishammer in einer öffentlichen Versammlung gethanen Aeußerungen gestellt worden, in welchen die u. s. w. Staatsanwaltschaft ebenfalls Beleidigungen des Reichstages erblickt."

Das Schreiben wird der Praxis des Hauses gemäß an die Geschäftsordnungs-Commission verwiesen.

Vom Reichskanzleramt ist eine Uebersicht derjenigen Beschlüsse, welche der Bundesrath in Folge von Beschlüssen und Resolutionen des Reichstages während seiner letzten Session gefaßt hat, mitgetheilt worden. Ueber die geschäftliche Behandlung einer solchen Uebersicht, wie sie bereits in der vorigen Session dem Reichstage vorlag, enthält seine Geschäftsordnung keine Bestimmung, daher sie im vorigen Jahre an die Geschäftsordnungs-Commission verwiesen wurde. Der Bericht derselben gelangte jedoch nicht mehr zur Verhandlung im Plenum und wird mit der heute mitgetheilten Uebersicht ebenso verfahren werden.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation des Abg. von Minnigerode, der im Hinblicke auf den Wunsch nach einer durchgreifenden Thätigkeit des neubegründeten Reichseisenbahnamtes an den Reichskanzler die Anfrage richtet, ob dem Reichstage bereits in der kommenden Herbstsession der Entwurf eines Reichseisenbahn-Gesetzes zugeben wird, welches die aus Abschnitt VII. der Verfassung sich ergebenden einzelnen gesetzlichen Bestimmungen generell zu regeln hat.

Der Interpellant motivirt diese Anfrage: Der siebente Abschnitt der Reichsverfassung enthält ziemlich detaillirte Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, besonders hinsichtlich der Oberaufsicht des Reiches über Fahrpläne, Materialien und Tarife. Dieser Abschnitt existirt in seinem generellen Inhalt schon 7 Jahre, hat aber kaum eine Anwendung gefunden, er ist gleich einem Barren ungemünzten Geldes, der erst durch Ausprägen in einzelne Stücke dem Verkehrsleben übergeben werden muß. Ein wesentlicher Schritt vorwärts ist gethan durch die Begründung eines Reichseisenbahnamtes. Wir waren bei der Gründung desselben einig darüber, daß damit nur eine Hoffnung ausgesprochen, ein Fingerzeig gegeben werden sollte. Durch ein Reichseisenbahngesetz würde diese Behörde erst den Grund und Boden zu einer segensreichen Thätigkeit gewinnen. Ein weiterer Punkt für Beschleunigung dieser Angelegenheit ist die einseitige Bewegung in verschiedenen Einzellandtagen nach einer Tariferhöhung. Ein derartiger Schritt steht im Widerspruch mit dem Art. 45 der Reichsverfassung, in welchem von einer Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife im deutschen Reiche die Rede ist. Es liegt also eine doppelte Mahnung vor, diese Frage gesetzlich zu regeln.

Präsident des Reichseisenbahnamtes Geh. Rath Scheele: Alsbald nach dem Erlaß des Gesetzes über das Reichseisenbahnamt hat die Reichsregierung Einleitungen zur Ausführung desselben getroffen; das Reicheisenbahnamt ist am 19. September vorigen Jahres constituirt und seitdem in voller Thätigkeit gewesen. Es mußte sich erst mit der Angelegenheit, die bisher von anderen Behörden behandelt worden war, vertraut machen. Das Gesetz über das Reichseisenbahnamt hat zu manchen Bedenken Anlaß gegeben, die zu Erörterungen und Verhandlungen Anlaß gaben. Bei Beginn seiner Wirksamkeit traten zahlreiche Beschwerden gegen die Eisenbahnen an dasselbe heran; in der Rücksicht, daß auch bei geringfügigen Dingen oft Principienfragen zur Entscheidung stehen, hat die Behörde jede Beschwerde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und bei unbegründeten Beschwerden das Publikum zu belehren gesucht, um solche in Zukunft abzuwenden. Unter andern ist das Polizei- und das Betriebsreglement in Gemeinschaft mit den Delegirten des Handelsstandes einer Revision unterzogen worden. Besonders hinsichtlich des Eisenbahnfrachtvertrages hat man erkannt, daß die Novellenform nur zu Verwirrungen führen und daß es daher besser sein würde, die ganze Lehre vom Eisenbahnfrachtvertrag in das Reichseisenbahngesetz aufzunehmen. Die Aufgabe war eine schwierige; inzwischen ist das Reichseisenbahnamt in Berathung getreten und ich hoffe, daß das Reichseisenbahngesetz noch in dieser Woche zum Abschluß bereit sein wird, um mit Zustimmung des Reichskanzlers Sachverständigen und besonders dem Bundesrathe zur Begutachtung vorgelegt zu werden.

Ein solches Eisenbahngesetz liegt nicht blos im Interesse der Betheiligten, sondern auch des Reichseisenbahnamtes selbst. Dasselbe ist weit von der Anmaßung entfernt, den Entwurf als ein vollkommenes Werk auszugeben; denn die Zahl der materiellen Fragen, die zu lösen sind, ist keine geringe, namentlich was die Begrenzung der Aufsicht des Reiches und der Landesbehörden anlangt. Der Entwurf wird, daran zweifle ich nicht, Manchem zu weit gehen, Manchem nicht weit genug. Derartige Bedenken konnten aber die Behörde nicht abhalten, die öffentliche Kritik herauszufordern. Die eingehenden Gutachten und Aeußerungen werden einer eingehenden Prüfung unterzogen werden und soweit die Rücksicht auf den Zweck dies zuläßt, Beachtung und Verwendung finden. Aus meinem Vortrage werden Sie also selbst ersehen, ob die Hoffnung, der ich Ausdruck gebe, daß das Gesetz in der Herbstsession zur Vorlage gelangen wird, eine berechtigte ist. Soweit es in der Macht des Reichseisenbahnamtes liegt, wird die Vorlage bis zur Herbstsession fertig gestellt werden.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und das Haus tritt in die erste Berathung zweier durch ihren Inhalt eng zusammenhängender und daher eine combinirte Discussion zulassender Vorlagen ein: der Gesetzentwürfe, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches und betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Geh. Rath Michaelis: Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und jetzige Reichs-Verfassung schreibt im Art. 72 vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Norddeutschen Bundes resp. Deutschen Reichs dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist. Die Bestimmung ist fast wörtlich entnommen aus der Preußischen Verfassung, es konnte indeß aus der preußischen Verfassung nicht die weitere Bestimmung herübergenommen werden, daß die Rechnung vorzulegen sei nach der Revision durch eine Controlbehörde, wie solche in Preußen als „Ober-Rechnungs-Kammer" besteht. Es ist aber selbstverständlich, daß die Rechnungslegung, die vom Bundesrath und Reichstag zu vertheilende Entlastung vorbereitet werden muß durch eine Revision der Rechnungen von Seiten einer zu diesem Zwecke eingesetzten Behörde. Die Verfassung konnte damals diese Lücke nicht ausfüllen, sie mußte dieses der Gesetzgebung überlassen. Ebensowenig konnte die Verfassung die materiellen Bestimmungen über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, welche dieser Controlle zu Grunde zu legen sein würden, bereits feststellen; hier mußte nicht nur deshalb die Gesetzgebung vorbehalten werden, weil dieser Gegenstand Material für die Gesetzgebung, nicht für Verfassungsbestimmungen ist, sondern er mußte auf einen gewissen Zeitraum offen bleiben, um innerhalb der neugebildeten Verwaltung diejenigen Erfahrungen zu sammeln, welche nothwendig waren, um nicht eine theoretische, sondern eine wirklich auf der materiellen Gestaltung der Dinge beruhende Gesetzgebung in dieser Beziehung zu schaffen.

Der Bundesrath und Reichstag fühlten jedoch sofort das Bedürfniß, diese Lücke durch ein Interimistikum auszufüllen und da einerseits die Thätigkeit der in Preußen bestehenden Controllbehörde und die in Preußen geltenden materiellen Bestimmungen, nach denen diese Controlle geübt wird, sich seit einer Reihe von Jahren vortheilhaft bewährt haben und da andererseits der bei weitem größte Theil der Verwaltungszweige, welche auf das Reich übergingen, preußische Verwaltung waren, so lag damals nichts näher, als dieses Interimistikum dadurch zu schaffen, daß man von Jahr zu Jahr bestimmte, daß die Controlle des gesammten Bundes- bezw. Reichshaushalts von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Bezeichnung „Rechnungshof" geübt werde und daß diese Controlle nach den in Preußen geltenden Vorschriften zu üben sei. Dieses Provisorium wurde zum Theil auch mit Rücksicht darauf verlängert, daß in Preußen eine gesetzliche Ordnung der Stellung der Oberrechnungskammer in Vorbereitung begriffen war und es für zweckmäßig gehalten werden mußte, diese gesetzliche Ordnung in Preußen vor sich gehen zu lassen, ehe für das Reich die betreffende Gesetzgebung in Angriff genommen wurde. In der Wintersession des preußischen Landtages von 1871/72 gelangte das Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer zum Abschluß und in der darauf folgenden Reichstagssession wurde ein Gesetzentwurf über die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes vorgelegt. Dieser Entwurf ging, anknüpfend an die historische Entwickelung, wie sie damals vorlag, davon aus, daß sich seine Bestimmungen im Wesentlichen den preußischen Bestimmungen über die Oberrechnungskammer anzuschließen haben und zwar aus den Ihnen eben dargelegten Gründen, weil theils diese Bestimmungen nicht neu, sondern durch langjährige Erfahrungen bewährt waren und weil die Verwaltung, um deren Controlle es sich handelte, großentheils eine früher preußische war. Ueber den Entwurf kam es indeß zu keiner Verständigung zwischen dem Reichstage und dem Bundesrathe.

Die Ursache hiervon ist vorzugsweise darin zu suchen, daß nicht gleichzeitig eine gesetzliche Feststellung derjenigen Bestimmungen in Angriff genommen wurde, nach welchen die Controlle zu handhaben ist, d. h. eine gesetzliche Ordnung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. In dieser Beziehung war eine Uebergangsbestimmung in den Entwurf aufgenommen, welche die in Preußen für die Controlle geltenden notariellen Bestimmungen für das Reich aufrecht erhielten. Die in Preußen geltenden Bestimmungen sind zusammengestellt in der Instruction für die Oberrechnungskammer von 1824, deren Inhalt, entsprechend der Eigenthümlichkeit der damalichen Verfassungslage, theils legislativer, theils reglementarischer Natur ist. Sie haben im Laufe der Zeit Aenderungen erfahren mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Reichsfinanzverwaltung. Wohl hauptsächlich daran, daß das Gesetz diese Bestimmungen, die also einen gemischt legistiven und nicht-legislatigen Charakter hatten, vorläufig aufrecht erhalten sollte, scheiterte der Versuch einer Verständigung. Deshalb ist der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bereits im vorigen Reichstage vorgelegt worden, aber die Session war schon zu weit vorgeschritten, um diesen Entwurf zu erledigen. Gegenwärtig werden beide Entwürfe gleichzeitig vorgelegt und in richtiger Erkenntniß ihres Zusammenhanges hat der Reichstag die gleichzeitige Behandlung beider beschlossen. Der Entwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben zunächst soll im Wesentlichen den legislativen Inhalt der Instruction für die preußische Oberrechnungskammer von 1824 zusammenfassen und Bestimmungen hinzunehmen, die sich theils in der Praxis als nothwendig erwiesen haben, theils bedingt sind durch die besondere Natur des Reichshaushaltes.

Es ist ein Material zusammengefaßt, das durch eine bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurückreichende Erfahrung bewährt ist, eine Erfahrung, die den preußischen Finanzen sprüchwörtlich den Ruf einer gesunden Ordnung verschafft hat. Die Aenderungen dieser Bestimmungen beruhen meist auf den bei Berathung der einzelnen Etats zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage getroffenen Vereinbarungen. Ich erinnere an die Bestimmungen über die Verwendung der Gehaltsfonds, über die Behandlung der Etatsüberschreitungen, über die Vorlegung der Finanzübersicht möglichst bald nach dem Finalabschlusse jedes Jahres. Die Hauptänderung, die durch die besondere Natur der Reichs-Finanzverwaltung bedingt war, besteht in einer andern Behandlung der sogenannten Restverwaltung. Nach den Bestimmungen der Instruction von 1824 wird über die Einnahme- und Ausgabereste eines Jahres nach dem Abschluß jedes Finanzjahres eine gesonderte Verwaltung geführt, die Rechnungen über die Verwaltung eines Jahres vertheilen sich also auf die Hauptrechnung über dieses Jahr und auf die im folgenden Jahre zur Vorlage kommende Rechnung über das vorausgegangene Etatsjahr. Es wird nun der Reichshaushalt dadurch bilancirt, daß die Matrikularbeiträge nach dem Bedürfniß bemessen werden, so weit dieses nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist. Es ist aber vorgekommen, daß noch während der Restperiode nachträglich Matrikularbeiträge bewilligt werden mußten, und durch eine Trennung der Restrechnung von der Hauptrechnung für jedes Jahr wird die Uebersichtlichkeit des Rechnungswesens außerordentlich erschwert. Diese gesonderte Restverwaltung soll der Entwurf möglichst beseitigen und zwar dadurch, daß über diejenigen Etatsmittel, welche von einem Jahre in das andere übertragbar sind, eine gesonderte Restverwaltung überhaupt nicht mehr geführt wird, weil sie für diese Etatsmittel in der That unnöthig ist.

Wenn einmal die Bestimmung gilt, daß die Fonds von einem Jahre in das andere übertragbar sind, so ist es eine ganz nothwendige Consequenz, daß die in einem Jahre nicht verausgabten Fonds dem folgenden zugeführt werden und hier zur Verwendung und Nachweisung kommen. Ferner hat der Entwurf in Aussicht genommen, die Restperiode auf 6 Monate abzukürzen und diese Restverwaltung so zum Abschluß zu bringen, daß die Rechnungslage über die zu den Ausgaberückständen reservirten Fonds zugleich mit der Rechnungslage über das Rechnungsjahr selbst, aus welchem diese Rückstände herrühren, erfolgen kann. Da jedoch die Abwicklung der Ausgabereste in gewissen Verwaltungen, besonders in der Militärverwaltung nicht so rasch stattfinden kann, so muß bei diesen die Restverwaltung in der bisherigen Weise zu Ende geführt, der Abschluß aber so eingerichtet werden, daß die Rechnung die für die Restausgaben reservirten Mittel nachweist und somit jedes Jahr vollkommen bilancirt, und daß in der folgenden Rechnung die etwaigen Ersparnisse den Einnahmen zugeführt werden. Es ist ferner in Uebereinstimmung mit den zum Gesetze über den Rechnungshof von dem Reichstage gefaßten Beschlüssen im Entwurf angeordnet, daß möglichst bald nach dem Final-Abschluß eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben dem Reichstage vorgelegt wird. Diese im Gesetzentwurfe über den Rechnungshof enthaltene Bestimmung ist als materielle Bestimmung des Etatsrechtes jetzt in den Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben übernommen worden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Oberrechnungshof führen eine Controlle Seitens des Oberrechnungshofes auch über die Finanzübersichten herbei.

Neu ist gegen die im vorigen Jahre gemachte Vorlage die Bestimmung, daß dieses Gesetz auch Anwendung findet auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens. Es hat durchaus keinen Bedenken unterlegen, die Bestimmungen dieses Entwurfs mit den Maßgaben, welche in den betreffenden Paragraphen angeführt sind, für Elsaß-Lothringen für anwendbar zu erklären. Die gleiche Aenderung ist auch vorgenommen in dem Entwurfe über den Oberrechnungshof, indem dort ebenfalls am Schlusse eine Bestimmung aufgenommen ist, wonach der Rechnungshof in gleicher Weise mit gleichen Befugnissen die Controle des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen führen soll. Außerdem hat der Entwurf Aenderungen gegen die Vorlage von 1872 theils in Folge der gleichzeitigen Vorlegung eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, theils in Folge der sonst eingetretenen Aenderungen der mit diesem Entwurfe im Zusammenhang stehenden Gesetzgebung, endlich und hauptsächlich in Folge der damaligen Beschlüsse des Reichstags und zwar derjenigen Beschlüsse, denen sich der Bundesrath hat anschließen können, erlitten. Sie werden mir erlassen, diese Aenderungen in diesem Augenblicke, wo ja nur die Frage im Allgemeinen zur Berathung vorliegt, Ihnen im Einzelnen darzulegen.

Die wichtigste Aenderung ist, abgesehen von denjenigen, welche die Bemerkungen des Rechnungshofes zur allgemeinen Rechnung betreffen, diejenige, daß auf die Intentionen des Reichstags eingehend, der Entwurf jetzt den Rechnungshof durchaus selbstständig in seinem Etat und in seinem Personal gänzlich von der preußischen Oberrechnungskammer getrennt hinstellt und daher, weil, ehe diese Behörde ins Leben treten kann, der Etat für dieselbe festgestellt werden muß, das Inslebentreten der Behörde auf den 1. Januar 1875 festsetzt. Die hohen Bundesregierungen geben sich der Hoffnung hin, daß es gelingen werde, auf Grund dieser beiden Entwürfe, welche das Material erschöpfend zusammenfassen, eine Verständigung herbeizuführen. Wird durch diese wichtigen und folgenreichen Gesetze die definitive Regelung der Reichsfinanzverwaltung und ihrer Controle herbeigeführt, so wird durch diese bündige und bestimmte Lösung wichtiger Fragen eine dauernde Grundlage für dasjenige Vertrauen zwischen der Verwaltung und den legislativen Factoren geschaffen, welches die nothwendige Vorbedingung einer gesunden und gedeihlichen staatlichen Entwickelung bildet.

Abg. v. Benda: Es giebt wohl kaum schwierigere Gesetzvorlagen als die vorliegenden; Sie alle kennen die Bedeutung des höchsten Rechnungshofes in der absoluten Monarchie; Sie wissen, daß es sich darum handelt diese besonderen Bestimmungen in Einklang zu bringen mit dem neuen constitutionellen Staatsrechte und die Arbeiten des Rechnungshofes für die Controle des Parlamentes nutzbar zu machen. In dieser Duplicität des Rechnungshofes liegt die Schwierigkeit. In allen Verfassungen ist eine Bestimmung getroffen, daß die parlamentarische Controle von einem höchsten Rechnungshofe vorbereitet wird. Die Hauptdifferenzen wurzelten in der Frage über den Umfang, auf welchen sich die Monita zu beziehen haben, ob blos auf den Etat oder auch auf die Gesetze. In Preußen ist das betreffende Gesetz über den Rechnungshof zu Stande gekommen, aber als Resultat schwerer Compromisse, und in Bezug auf den von mir bezeichneten Kernpunkt entspricht das Gesetz nicht den Anschauungen meiner politischen Freunde; wir haben es nur wegen der Wichtigkeit der übrigen Bestimmungen angenommen. In unseren Budgetcommissionen kamen wir bei den unbedeutendsten Positionen auf die schwierigsten principiellen Fragen. Der preußische Finanzminister Camphausen hat dann im Laufe der Verhandlungen erklärt, daß er bereit sein werde, ein Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, er wolle aber zuvörderst das Resultat der ähnlichen Verhandlungen im Reichstage abwarten. Als die Vorlage über den Rechnungshof an den Reichstag kam, traten dieselben Wünsche und Schwierigkeiten hervor, wie damals im preußischen Abgeordnetenhause. Es traten besonders hinsichtlich des Etatsrechtes bedeutende Schwierigkeiten ein, weil man die Instruction für den Rechnungshof in das Gesetz über den Rechnungshof aufnehmen wollte. An dieser Forderung scheiterte damals die Berathung.

Jetzt tritt man nun mit dem Versuche hervor, diese Gesetze zu trennen, um dadurch über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. Dieser Versuch ist meines Wissens neu, denn so weit meine Kenntniß reicht, hat man in das Comptabilitätsgesetz gleichzeitig die Reglements für die Rechnungsbehörde aufgenommen. Im vorigen Jahre erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes, daß eine solche Trennung unendlich schwierig sei; indessen hat man ja nun nach eingehenden Erwägungen die Trennung dennoch zu Stande gebracht. In dem Gesetz über den Rechnungshof sind allerdings einige unserer Wünsche erfüllt, andere aber sind nicht erfüllt, wie z. B. hinsichtlich des directen Verkehrs zwischen dem Rechnungshofe und dem Reichstage. Wir finden in demselben einen umgearbeiteten Auszug der Instruction von 1824 und eine Aufnahme des materiellen Etatsrechtes, welches in den §§ 18 und 19 enthalten war; wir finden Zusätze, welche aus den verschiedenen Berathungen des Reichstages und der Commissionen herrühren. Die Commission wird die schwierige Frage zu beantworten haben, was an der Instruction von 1824 reglementarisch, was legislatorisch ist. Diese Gesetzgebung wird zu einer Umarbeitung unseres nächstjährigen Etats führen. Die Regierung aber möge sich vergegenwärtigen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, der Commission und dem Plenum bereitwillfast entgegenzukommen. Ich kann mich ganz dem Wunsche des Herrn Commissarius anschließen, daß es gelingen möge in dieser Berathung zu einer Verständigung über diese Vorlage zu gelangen.

Abg. Richter (Hagen): Der Herr Regierungscommissar hat hervorgehoben, das Gesetz über den Rechnungshof sei vor 2 Jahren hauptsächlich deshalb gescheitert, weil keine Einigung über das Etatsrecht und die Bestimmungen, nach denen die Controle des Rechnungshofes auszuüben sei, herbeigeführt werden konnte. In Bezug auf diesen Punkt trennte uns weniger eine gegensätzliche Auffassung als eine Unklarheit über die Tragweite der beiderseitig vorgeschlagenen Bestimmungen. Ich gebe zu, daß diese Unklarheit in der Hauptsache beseitigt ist durch das besonders vorgelegte Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben. Aber abgesehen von diesem Punkte concentrirte sich der Gegensatz in der dritten Lesung, in dem vom Vorredner genannten Ultimatum noch in drei Punkten. In Bezug auf diese aber vermag ich ein Entgegenkommen der Regierung durchaus nicht anzuerkennen, sie ist einfach auf dem Standpunkte stehen geblieben, den sie zuletzt einnahm. Das Rückfragerecht an den Rechnungshof zur Aufklärung von Dunkelheiten und Unvollständigkeiten soll uns auch nach diesem Entwurfe nicht gewährt werden. Es ist auch nicht zugegeben, daß nunmehr unser Genehmigungsrecht anerkannt werden soll in Bezug auf die außeretatsmäßigen Einnahmen. Allerdings ist dieser Differenzpunkt in das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben verlegt worden, wir können uns aber auf eine Einschränkung unseres Budgetrechtes in Bezug auf die Einnahmen in dieser Weise jetzt ebensowenig einlassen wie vor 2 Jahren. Der dritte und Hauptdifferenzpunkt bleibt aber außerdem: wie weit der Kreis der Bemerkungen zu erstrecken ist, die die Oberrechnungskammer uns gegenüber zu machen hat. Wir sind vor 2 Jahren schon sehr wesentlich zurückgewichen von unseren früheren Forderungen, daß alle wesentlichen Mängel, die der Rechnungshof entdeckt hat, zur Kenntniß des Reichstages zu bringen seien, indem wir uns damals auf die Forderung beschränkten, neben den Verstößen gegen Finanzgesetze und den Etat selbst nur die Verstöße gegen Finanzvorschriften, kennen zu lernen.

In Bezug auf diese Vorschriften nun bleibt die Regierung auf ihrem früheren Standpunkt einfach stehen. Inzwischen ist das preußische Ober-Rechnungskammergesetz ausgeführt worden. Zum ersten Male sind uns vor einigen Wochen auf Grund desselben die Rechnungen und Bemerkungen vorgelegt worden, und die hierbei gemachten Erfahrungen beweisen die Unzulänglichkeit des preußischen Gesetzes, und beweisen uns, daß wir weitere Grundlagen für die Controlle hier verlangen müssen. Aus den Bemerkungen der preußischen Oberrechnungskammer zur Rechnung pro 1871 geht hervor, daß der Minister Delbrück vor 2 Jahren in 2 Punkten die Tragweite des Gesetzes irrthümlich aufgefaßt hat. Derselbe hat damals gesagt, es verstehe sich von selbst, daß nur diejenigen Verstöße zur Kenntniß kommen, welche unter Verantwortlichkeit der Centralbehörde passirt sind. Dies bestätigen die Bemerkungen der Oberrechnungskammer nicht; dieselbe bringt alle Verstöße gegen den Etat, 212 an der Zahl, zur Kenntniß, mögen sie von einer Centralbehörde oder von einer untergeordneten ausgegangen sein. Sie erklärt, daß sie eigentlich auch die Verstöße gegen die Gesetze zur Kenntniß bringen müßte, sie hat aber eingesehen, daß diese Bestimmung des Gesetzes undurchführbar sei, es müßten dann zu viele, uns gar nicht interessirende Dinge berichtet werden; daher hat sie thatsächlich davon abgesehen. Dies steht aber formell im Widerspruch mit dem Text des Gesetzes. Wir haben daher um so mehr Veranlassung, nach unseren früheren Vorschlägen hier Einschränkungen des Kreises der Bemerkungen eintreten zu lassen gegen die Regierungsvorlage, wie wir andererseits Ausdehnungen nach wie vor verlangen müssen. Minister Delbrück hat früher immer behauptet, daß selbstverständlich Verstöße gegen

formelles Etatsrecht zur Kenntniß des Reichstages zu bringen seien, auch wenn dies nicht im Gesetz ausdrücklich bestimmt sei.

Von dieser Auffassung ist die Oberrechnungskammer nicht ausgegangen, sie berichtet nicht über Verstöße gegen die Instruction von 1824, sondern stellt nur 6 Grundsätze auf, die aus der Natur und dem Wesen des Etats folgen und nur die Verstöße dagegen bringt sie zu unserer Kenntniß. Es erhellt daraus, wie schmal die Basis ist, die uns zur Controle im preußischen Gesetze gegeben ist und daß eine Erweiterung dringend nothwendig ist. Wenn hierzu bemerkt werden sollte: die Hauptvorschriften über das Etatsrecht kommen ja in dieses Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben und Verstöße dagegen werden künftig als Verstöße gegen dies Gesetz vor uns gebracht werden, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz blos das generelle Etatsrecht umfaßt, daß aber noch ein formelles Etatsrecht besteht für jeden einzelnen Titel insbesondere, für jeden einzelnen Abschnitt des Staatshaushaltsetats und für alle Kategorien der einzeln unter sich gleichartigen Titel. Dieses Etatsrecht wird in diesem Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben keineswegs kodificirt. Aber abgesehen von der Behandlung der Vorschriften über formelles Etatsrecht trennte uns eigentlich die Frage, ob auch Verstöße gegen materielle Finanzvorschriften, gegen solche Vorschriften, die Voraussetzungen des Etats, Voraussetzungen des Anschlages einzelner Titel sind, zu unserer Kenntniß gebracht werden sollten. Wenn uns in dieser Beziehung vor 2 Jahren weniger die gegensätzliche Auffassung getrennt hat, wie vielmehr die Unklarheit über die Tragweite solcher Bestimmungen, der Umstand, daß man beiderseits sich nicht klar gewesen ist, was alles unter solchen Vorschriften zu verstehen sei, dann halte ich es allerdings für möglich, daß wir durch eine präcisere Fassung der Bestimmungen, durch eine genauere Abzirkelung des Kreises dieser Vorschriften zu einer Verständigung gelangen.

Es ist im Uebrigen ja überhaupt kaum möglich, das Etatsrecht vollständig in einem solchen Gesetz zu codificiren, wenn ich auch zugebe, daß man das in der preußischen Instruction von 1824 enthaltene Etatsrecht in sachverständiger Weise zusammenzufassen versucht. Diese Codificirung ist schon deshalb kaum möglich, weil die Rechtsbildung sich fortwährend im Fluß befindet, weil das Etatsrecht durch jeden neuen Etat, durch jede Bemerkung im Etat und durch Bestimmungen des dazu gehörigen Etatsgesetzes fortgebildet wird, ebenso wie gewissermaßen früher das römische Civilrecht fortgebildet wurde durch die prätorischen Edicte. Dies legt mir den Gedanken nahe, ob es überhaupt richtig ist, einem solchen Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben eine andere Bedeutung zuzuweisen als eine subsidiäre, ob man nicht der Ansicht sein muß, daß ein solches Gesetz nur insoweit Geltung haben kann, als nicht in den Etats und Etatsgesetzen der einzelnen Jahre besondere Bestimmungen getroffen. Abgesehen hiervon erschöpft aber auch dies Gesetz nicht den Rahmen, den es unserer Auffassung nach nothwendig haben muß. Gerade in dieser Beziehung kommen uns die Erfahrungen zu statten, die wir nach Ausführung des preußischen Oberrechnungskammergesetzes gemacht haben. Der preußische Etat ist darnach allerdings viel klarer und durchsichtiger geworden, aber vielleicht treten eben deshalb auch die dunkeln Stellen desto schärfer hervor, und die Lücken lassen sich um so mehr erkennen. Dabei sind im Winter noch manche Zweifel in der Budgetcommission des Abgeordnetenhauses aufgestoßen, auch diese müssen wir in dem vorliegenden Gesetz zu heben versuchen. Klare Bestimmungen darüber sind nothwendig, welche Einnahmen und Ausgaben auf den Etat zu bringen sind, ob auch die Einnahmen und Ausgaben aus sogenannten Staatsnebenfonds, die Einnahmen und Ausgaben solcher Anstalten und Stiftungen, die zwar eine besondere juristische Persönlichkeit darstellen, die aber der Verwaltung der Reichsbehörden unterliegen.

Das Extraordinarium ist vom Ordinarium abzugrenzen, die Fonds für Neubauten von dem Unterhaltungsfonds; es ist zu bestimmen, wie weit die Bewilligung der ersten Rate präjudicirlich ist für künftige Bewilligungen und in welcher Weise ein bei Bewilligung der ersten Rate vorgelegter Kostenanschlag für die Verwaltung maßgebend bleibt. Der Regierungscommissar hat selbst darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Uebersicht bisher getrübt war durch die Restverwaltung. Ich erkenne an, daß die Vorlage die Restverwaltung einzuschränken sucht, aber doch nicht genügend. Die Restverwaltung ist überhaupt eine Anomalie, die sich noch aus der absolutistischen Zeit hinübergeschleppt hat, dieselbe verträgt sich nicht mit dem Budgetrecht. In Süddeutschland besteht deshalb, soviel ich weiß, die richtige Praxis, daß wenn aus den Mitteln des abgelaufenen Jahres noch in späteren Jahren Ausgaben bestritten werden sollen, dazu in dem neuen Etatsgesetz eine besondere Ermächtigung, sei es generell oder speciell, gegeben werden muß. Die Marineverwaltung beweist dies. Man hat in den Kriegsjahren den Grundsatz angenommen, daß die Ausgaben, mögen sie für Kriegs- oder Friedenszwecke gemacht, nicht getrennt zu buchen sind, sondern daß sie sämmtlich auf den Friedensetat gesetzt werden, soweit die Etatssumme reicht, und daß erst, wenn diese Summe erschöpft ist, die Ausgaben auf das Kriegsbudget zu schreiben sind. Das ist an und für sich richtig, aber wie ist dies benutzt worden? Man hat allerdings die Summe des Friedensetats bis auf den letzten Thaler erschöpft, aber nicht zu wirklich stattgehabten Ausgaben blos, sondern man hat einen großen Theil des Friedensfond in der Form von Deckungsmitteln für Ausgabereste, in Form von übertragbaren Beständen hinübergeschoben auf die folgenden Jahre.

Man hat also den Friedensetat folgender Jahre entlastet auf Kosten des Kriegsfonds. Es scheint auch so bei der Militärverwaltung verfahren worden zu sein, obgleich es hier nicht bemerkt ist vom Rechnungshofe, denn ich wüßte mir sonst nicht die exorbitante Summe von 8,000,000 Ausgaberesten bei der Militärverwaltung zu erklären. Es leuchtet ja ein, von welch großer Bedeutung eine solche Manipulation gegenüber dem Pauschquantum wird; dadurch wird es möglich, das Pauschquantum der folgenden Jahre zu entlasten, indirect auf Kosten des Kriegsbudgets. Ich führe dies nur an, um nachzuweisen, daß, so lange über diese Gesetze keine Verständigung erreicht ist, von der ich hoffe, daß sie erreicht werden wird, es gar nicht möglich ist, eine Rechnung zu prüfen. Wir haben bisher, obgleich das Reich resp. der norddeutsche Bund schon 7 Jahre existirt, noch keine Rechnungen dechargirt und sind auch künftig nicht in der Lage, dechargiren zu können, weil wir keine gesetzliche Grundlage haben, denn jede Detailkritik müßte doch wieder anknüpfen an oberste Grundsätze und da würden wir sofort auf Verschiedenheiten der Auffassung stoßen, die durch diese Gesetze erst ausgeglichen werden sollen.

Abg. Frh. v. Maltzahn hofft gleichfalls von den vorliegenden Gesetzentwürfen eine glückliche gesetzliche Regelung dieser so schwierigen Materie. Vor Allem sei nöthig, daß denselben nicht nur eine subsidiäre Bedeutung beigelegt werde, sondern daß vielmehr dieselben aufzufassen seien als eine unbedingt geltende und Grund legende Norm für das ganze Budgetwesen. Der Redner berührt noch einige Controversen über den legislatorischen Inhalt der wiederholt erwähnten Instruction von 1824; spricht seine Freude darüber aus, daß der Gesetzentwurf über den Rechnungshof den früher ausgesprochenen Wünschen des Reichstages in so weitgehender Weise entgegenkomme und erklärt sich schließlich der mannigfachen Differenzen wegen, die zwischen den Parteien dennoch über die ganze Frage zu herrschen schienen, gleichfalls für eine weitere Berathung in einer Commission. Die beiden Gesetzentwürfe werden einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen und zwar betheiligen sich 2 von den 8 elsässischen Abgeordneten, die im Hause anwesend sind, an dieser Abstimmung.

Die allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des Norddeutschen Bundes von 1867—1870 werden ohne Discussion einer Commission von 7 Mitgliedern überwiesen und wird schließlich der Gesetzentwurf, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen, nach den Beschlüssen der zweiten Berathung unverändert definitiv angenommen.

Schluß 2 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr (Bericht über den Bau des Parlamentsgebäudes und Wahlprüfungen).

Berlin, 23. Februar. [Amtliches.] Se. Maj. der König hat dem Obersten z. D. von der Dollen, bisher Commandeur des Altmärkischen Ulanen-Regiments Nr. 16, und dem Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Lanz zu Heiligenstadt, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Superintendenten und Pastor prim. Bronner zu Winsen a/L., Provinz Hannover, und dem Lehrer, Cantor und Organisten Lichtenberger zu St. Johann im Kreise Saarbrücken, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Lehrer, Küster und Cantor Rausch zu Carlsbrunn im Kreise Saarbrücken den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; sowie dem emeritirten Cantor, Organisten und Lehrer Deseler zu Prenzlau und dem pensionirten Steuer-Executor Fink zu Neukirchen im Kreise Ziegenhain das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Maj. der König hat dem Physikus des Norderdithmarschen Kreises Dr. Michelsen zu Heide den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

[Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.]

Nr. 338 B. J. **Berlin**, 20. Februar.

Von verschiedenen Seiten ist mir die zuverlässige Mittheilung geworden, daß eine größere Anzahl der Zöglinge des geschlossenen geistlichen Seminars dortselbst sich nach Insbruck begeben hat, um bei der dortigen theologischen Facultät das Studium fortzusetzen. Die Einrichtungen dieser Facultät sind, sowohl was die Lebensweise der Studirenden, als auch was die Art, sowie den Inhalt und die Tendenzen des Unterrichts anlangt, nicht von der Beschaffenheit, daß das Studium bei dieser Facultät einen genügenden Ersatz für das im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu gewähren vermöchte. Demgemäß haben diejenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche in Insbruck ganz oder theilweise ihr Studium absolviren, nicht darauf zu rechnen, daß ihnen behufs ihrer dereinstigen Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte mit Rücksicht auf das Studium in Insbruck auf Grund des § 5 des gedachten Gesetzes Dispensation von dem Erforderniß eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität werde ertheilt werden.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies gefälligst in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(gez.) Falk.

An den königlichen Ober-Präsidenten Herrn Günther Hochwohlgeboren in Posen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze auf alle Inländer Anwendung finden, welche die theologische Facultät in Insbruck besuchen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

Bei der Realschule in Siegen ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. F. H. Alexander Schwarz zum Ober-Lehrer genehmigt worden. — Der Baumeister Devin ist als Local-Baubeamter der Militärverwaltung in Karlsruhe angestellt worden. — Der Rechtsanwalt und Notar Levy zu Magdeburg ist als Notar für den Bezirk des Stadtgerichts zu Berlin an das letztere mit Anweisung seines Wohnsitzes hierselbst versetzt worden.

Dem Eug. Lebée in St. Quentin (Frankreich) ist unter dem 18. Februar 1874 ein Patent auf eine Rübenbrei-Presse auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 23. Febr. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war vorgestern in der 7. Vorlesung des Wissenschaftlichen Vereins anwesend und wohnte gestern dem Gottesdienste in der Nikolaikirche bei. — Beide kaiserliche Majestäten empfingen den Besuch Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen von Dänemark, dem zu Ehren ein größeres Diner im kaiserlichen Palais stattfand.

[Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz] empfing am Sonnabend Vormittag 11 1/4 Uhr den General-Feldmarschall Herwarth von Bittenfeld und nahm um 11 1/2 Uhr militärische Meldungen entgegen. Von 7 Uhr Abends ab wohnte Se. kaiserliche Hoheit der Vorstellung im Circus Salamonsky bei.

Gestern Morgen 5 1/2 Uhr begab sich Se. kaiserliche und königliche Hoheit nach dem Ostbahnhof zum Empfang Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen von Dänemark. Um 11 3/4 Uhr begleitete Se. kaiserliche Hoheit den Kronprinzen von Dänemark zu Ihren Majestäten und zu den übrigen hier anwesenden höchsten Herrschaften. Um 5 Uhr nahmen Ihre kaiserlichen und königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin das Diner bei den allerhöchsten Herrschaften. Abends begleitete Se. kaiserliche und königliche Hoheit den Kronprinzen von Dänemark in das Opern- und Schauspielhaus. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 23. Februar. [Die Freiwilligen-Prüfung. — Die Sturmfluth. — Personalien.] Es ist schon bekannt, daß von Seiten der Reichsregierung die Festsetzung eines neuen Prüfungs-Reglements für die Einjährigen Freiwilligen beabsichtigt wird, der Entwurf eines solchen ist durch die gemeinsame Thätigkeit des Kriegs-Ministers, des Minister des Innern und des Cultusministers ausgearbeitet worden und liegt nun zur weiteren Beschlußnahme vor. — Die Schäden, welche durch die jüngste Sturmfluth an der preußischen Küste verursacht worden, haben nicht nur die Thätigkeit der Local-Behörden, namentlich in Schleswig-Holstein und Pommern, sondern auch die der Central-Behörde in Anspruch genommen. Wie man hört, sind bereits vorläufige Anordnungen ergangen, welche für die Fürsorge der Staatsregierung in dieser Angelegenheit Zeugniß ablegen. Weitere Maßregeln sind vorbehalten, event. unter Mitwirkung der Landesvertretung. — Nach Publication des Staatshaushaltsetats steht die definitive Ernennung des Geh. Ober-Justizraths Wentzel zum Director im Justizministerium in Aussicht. Wie man hört, ist in Regierungskreisen von der Beförderung noch eines Raths desselben Departements zu einer Directorstelle die Rede. Es soll nämlich der Geh. Ober-Justizrath Dr. Förster zum Director im Cultusministerium ausersehen sein. Durch den Etat dieses Ministeriums ist für das Cultusdepartement nicht blos auf die Stelle eines Unterstaatssecretärs, sondern auch auf zwei Directorstellen Bedacht genommen worden. Gegenwärtig fungirt neben dem Unterstaatssecretär von Sydow, welcher provisorisch die Medicinal-Abtheilung verwaltet, nur ein Director, nämlich der W. Geh. Ober-Regierungs-Rath Greiff, welcher an der Spitze der Unterrichts-Abtheilung steht. Der neu zu ernennende Director würde voraussichtlich die Leitung der Cultus-Abtheilung zu übernehmen haben.

= **Berlin**, 23. Februar. [Neuer elsaß-lothringischer Antrag. — Die Fachcommissionen. — Metz †.] Die elsaß-lothringischen Abgeordneten betheiligten sich heute bei allen Abstimmungen des Reichstages, die sie demnächst wieder in umfassenderer Weise beschäftigen werden. Sie haben heute einen neuen Antrag eingebracht, den die Führer und die Mehrzahl der Mitglieder des Centrums eingereicht haben und welcher also lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung zu geben: Gesetz betreffend die Aufhebung des § 10 des Gesetzes vom 30. December 1871, welches die Einrichtungen und die Verwaltung von Elsaß-Lothringen regelt. Wir Wilhelm rc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt. Einziger Paragraph. § 10 des Gesetzes vom 30. December 1871, betreffend die Einrichtung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen ist aufgehoben. Guerber, Winterer, Philippi, Simonis, Dr. Raß, Baron v. Schauenburg, Hartmann, Söhnlin, v. Mallinckrodt, Dr. Lieber u. s. f."

Als Motiv ist der § 10 des angezogenen Gesetzes und der § 9 des französischen Gesetzes über den Belagerungszustand abgedruckt, letzterer in französischer und deutscher Sprache, als Ursprung jener jetzigen Bestimmung. § 10 legt nämlich für die Zeit der Noth und Gefahr dem Oberpräsidenten die Befugnisse der Militairbehörde im Belagerungszustande bei: Dahin gehören nach jenem § 9 des französischen Gesetzes für die Militär-Autoritäten 1) das Recht der Haussuchung bei Tag und Nacht; 2) die Ausweisung solcher gerichtlich bestraften Personen, welche an dem Ort des Belagerungszustandes oder in dem Bezirk desselben keinen Wohnsitz haben; 3) die Ablieferung von Waffen und Munition; 4) die Untersagung aller Veröffentlichungen, Vereine und Versammlungen, welche den militärischen Autoritäten geeignet erscheinen, Unordnung hervorzurufen und zu unterhalten. Es lag in der Absicht, diesen Antrag schon auf die Tagesordnung der Mittwochsitzung zu bringen; man will jedoch den Parteien Zeit lassen, sich mehr damit bekannt zu machen und so wird die Angelegenheit erst am nächsten Montag zur Verhandlung kommen. — Ueberhaupt war der Schwerpunkt der Reichstagsarbeiten jetzt in die Commissionen verlegt worden und es sollen in den beiden nächsten Wochen deshalb auch nur wenige Plenarsitzungen stattfinden. Der für die Zusammensetzung der Fachcommissionen gebildete Wahlausschuß hat die Anordnung getroffen, daß nach einem gewissen Turnus auch Mitglieder der Minorität in die Commissionen gewählt werden; hiernach ist denn die Wahl eines Socialdemokraten in die Gewerbeordnungs-Commission und die des Herrn Sonnemann in die Preßgesetz-Commission erfolgt. Die letztere beginnt morgen ihre Arbeiten. Im Reichstage langte heute Mittag die betrübende telegraphische Nachricht an, daß der Abgeordnete der hessischen Fortschrittspartei, Gerichtsrath Dr. Metz in Darmstadt heute Morgen, im Begriff, eine Reise nach Frankfurt anzutreten, vom Schlage getroffen und verstorben sei; es ist dies für die liberale Partei im Großherzogthum Hessen ein nahezu unersetzlicher Verlust. Dr. Metz war am 20. April 1818 in Dreinichenhain geboren und studirte in Heidelberg und Gießen. Seit 1850 war er Mitglied der zweiten hessischen Kammer und machte sich besonders um deren Finanzausschuß, welchem er präsidirte, verdient. Er gehörte dem Zollparlament und dem Deutschen Reichstage in der letzten Session an und war Mitglied der nationalliberalen Partei. Die hessischen Reichstagsabgeordneten beschlossen sofort, eine Deputation zum Begräbniß des heimgegangenen Collegen zu entsenden. — Der großherzoglich hessische Ministerpräsident Hofmann ist hier angekommen, um an den Berathungen des Bundesraths und des Reichstages theilzunehmen. — Die im Reichstage gebildete freie Commission für Grundbesitz und landwirthschaftliche Gewerbe zählt bereits über 60 Mitglieder; die Commission hält vorbereitende Berathungen über die Novelle zur Gewerbeordnung. Der Vorsitzende Abg. Krieger (Lauenburg) hat zu Referenten über die Gewerbegerichts-Bestimmungen die Abgg. Jacoby (Liegnitz), v. Minnigerode und Schöttler, und zu Referenten über die Specialbestimmungen die Abgg. Dr. Oppenheim, von Saucken-Tarputschen und Schmidt (Hamburg) ernannt.

Schwerin, 23. Febr. [In der heutigen Plenarversammlung des Landtages] wurde ein Rescript der Schwerinschen und eine Note der Strelitzer Regierung mitgetheilt, in welchen beide Regierungen eine wiederholte Berathung der §§ 1 bis 9 der Verfassungsvorlage (welche die Formation der neuen Landesvertretung betreffen) und die völlige Uebereinstimmung mit den Principien der Regierungsvorlage aussprechenden Beschlüsse der Landschaft sowie den Beschluß der Ritterschaft, die Vorlage im Princip nicht verwerfen zu wollen, acceptiren, jedoch den Beschluß des letzteren Standes betreffs Aufrechterhaltung der Ritter- und Landschaft als politischer Corporation ablehnen. Es wurde darauf beschlossen, daß jeder Stand das Capitel der Vorlage über die Modification der Landesvertretung noch einmal berathen solle.

Kiel, 23. Febr. [Vice-Admiral Jachmann.] Dem Vernehmen der „Kieler Zeitung" zufolge ist der Vice-Admiral Jachmann unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt worden.

Leipzig, 23. Febr. [Zustimmung.] Eine zahlreich besuchte Versammlung von Reichstagswählern des Leipziger Landkreises hat beschlossen, dem General-Feldmarschall Grafen von Moltke wegen seiner im Reichstage bei der Debatte über das Reichsmilitärgesetz am 16. d. M. gehaltenen Rede ihren Dank und ihre Zustimmung auszusprechen.

Münster, 23. Februar. [Der auf heute 11 Uhr angesetzte Verkauf] der gepfändeten Möbel des Herrn Bischofs mußte aufgehoben werden; trotz aller aufgewandten Mühe fand sich Niemand bereit, die Möbel zur Verkaufsstelle zu schaffen. (Telegr. d. „Germ.")

Afrika.

Khartum, 19. Februar. [Schlacht zwischen Darfurianern und Aegyptern.] Dem „Daily Telegraph" ist folgendes Specialtelegramm vom vorstehenden Datum zugegangen: Ausführliche Nachrichten sind hier von einer Schlacht eingetroffen, die am 28. Januar bei Schakir-a-Toish am Bahr-el-Gazal zwischen den Darfurianern und den ägyptischen Truppen stattgefunden hat. Die Feindseligkeiten entstanden in Folge eines Einfalles, welchen die Darfurianer, um Sclaven zu fangen, in die neulich von Aegypten eroberte südlich von hier gelegene Provinz gemacht haben. Der ägyptische Gouverneur Zebir Bey widersetzte sich der Invasion und trieb die Sclavenjäger aus dem Lande. Hierauf entsandte der Sultan von Darfur ein 10,000 Mann starkes Heer, das von seinem Vezier Hamed Sahata in das ägyptische Gebiet geführt wurde. Die Truppen des Khedive wurden von englischen und amerikanischen Führern commandirt, und es kam zu einer Schlacht, die sechs Stunden dauerte und mit einer vollständigen Flucht Seitens der Darfurianer endete. Der Vezier, viele Häuptlinge und eine große Anzahl Soldaten wurden getödtet und die Ueberlebenden traten einen hastigen Rückzug nach Darfur an. Die Angreifer, welche verhältnißmäßig gut exercirt waren, verloren vier Kanonen, eine Menge Waffen und einige Fahnen. Auf Seiten der Aegypter betrug der Verlust 200 Todte und Verwundete. Der Khedive hat nunmehr beschlossen, mit Heeresmacht in das Gebiet der Darfurianer einzudringen und dem ganzen Systeme der Sclavenjagden und des Sclavenhandels ein Ende zu machen.

Amerika.

Newyork, 1. Februar. [Zum Armeebudget.] Nachdem im vorigen Jahre das Armeebudget etwas über 31 Millionen betragen und das Kriegsministerium für dieses Jahr 34,881,648 Doll. ursprünglich, später aber nur 32,762,116 Doll. verlangt hatte, gelang es dem Ausschusse wirklich die verlangte Summe auf — 28,449,916 Doll. herunterzuschrauben. Natürlich opponiren die Offiziere im Hause und General Albright, ein Republikaner, macht das Haus aufmerksam, daß mit dieser Reduction des Armeebugets eigentlich eine Verringerung der ohnehin nur 21,047 Köpfe zählender Armee um 5000 Mann gemeint sei. Das kleine Heer der Vereinigten Staaten, sagte der Redner, ist so über das Land hin in kleinen Posten zerstreut, daß man nur mit Schwierigkeit eine Truppe zu dem Leichenbegängniß eines Generals zusammenbringen kann. Der General schilderte dann die Reduktion der Truppen als eine unweise Maßregel, durch welche Leute, die auf Verlangen des Landes sich dem militärischen Berufe gewidmet haben, plötzlich mit nur geringen Pensionen entlassen werden. Warum man denn nicht in anderen Departements, warum man nicht in Bauten spare? Andere Redner indessen sprachen sich für das Sparsamkeitsprinzip aus, und General Coburn rieth, das Militär aus den Ost-, den Golf- und den Süddistriktsstaaten ganz zu entfernen und die Posten gegen die Indianer zu verstärken. — Die Debatte ist zwar noch nicht geschlossen, aber das kleine Budget hat Aussicht, von dem Hause angenommen zu werden.

[Vier Dampferlinien,] darunter die Hamburger Lienie, werden für den Monat Februar die Postverbindung zwischen Amerika und England und via England mit dem europäischen Festlande an vier Tagen der Woche besorgen. Außerdem findet eine directe Verbindung mit dem Kontinente statt, welche der Norddeutsche Lloyd übernommen hat. Bei der Auswahl der Dampferlinien wurde hauptsächlich auf Schnelligkeit, Sicherheit und Pünktlichkeit gesehen.

[In Havanna] sind zwei Redakteure verhaftet worden, weil sie, wie es in dem am 16. Februar in London angelangten Telegramm heißt, in Verbindung standen mit dem Auflaufe, der, wie wir zur Zeit gemeldet, vor dem Palaste des General-Kapitäns Jovellar in der vorigen Woche statt fand. Das Volk verlangte damals, wie man sich erinnern wird, die Aussendung sämmtlicher Freiwilligen gegen die cubanischen Insurgenten.

Rio de Janeiro, 22. Jan. [Der Bischof von Olinda] ist am 14. d. aus Pernambuco hier eingetroffen und bewohnt nunmehr einige als Gefängniß für ihn hergerichtete Gemächer im Marine-Arsenal, wo er seine Freunde empfangen darf und verbleiben wird, bis die Untersuchung gegen ihn zu Ende geführt ist. Nachstehend theilen wir den Wortlaut des vom obersten Gerichtshofe erlassenen Haft- und Vorführungsbefehles mit:

In Erwägung, daß der hochwürdige Bischof von Olinda, D. Fr. Vital Maria Gonçalves de Oliveira, bestimmt und beharrlich erklärt hat, daß er dem Befehle der kaiserlichen Regierung in Sachen der Appellation der Bruderschaft des heiligen Sacramentes der Kirche S. Antonio in der Stadt Recife nicht gehorchen werde, und zugleich, daß die Befolgung des besagten Befehles nicht nur eine sehr schwere Sünde und ein großes Verbrechen sein würde in den Augen des unbestechlichen Richters unserer Seele, sondern auch ein schändlicher Verrath an den von den Vicaren geleisteten heiligen Eiden und eine wirkliche Verleugnung der Religion Jesu Christi, und daß im Gegentheil diejenigen, welche ihm nicht gehorchten, weit entfernt davon, ein Verbrechen zu begehen, Helden sein würden, würdig der Bewunderung der katholischen Welt und würdig des Segens ihrer Seelenhirten; in Erwägung endlich, daß er

durch sein Beispiel, durch die hohe Stellung, in welcher er steht und durch die Gewalt, ex informata conscientia zu suspendiren, die er gegen einen der Vicare ausgeübt hat, welcher sich zweifelhaft verhielt, wirksam dazu beigetragen hat, daß der Befehl der Executive in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht die gebührende Wirkung gehabt hat, wie dieses alles aus den Documenten . . . hervorgeht, verfügt das Tribunal die Verhaftung und Vorführung des besagten hochwürdigen Bischofs D. Fr. Vital Maria Gonçalves de Oliveira gemäß den Bestimmungen von Art. 96 des Criminalgesetzes; läßt seinen Namen auf die Liste der Verklagten setzen und ertheilt die erforderlichen Befehle zur Ausführung dieses Urtheils. Rio de Janeiro, den 17. Dec. 1873. Brito, Präsident; Leao, Berichterstatter ohne Votum; Couto; Mariani: „Ich classificirte das Verbrechen unter Art. 128 des Strafgesetzbuches;" Pinto Chichorro: „Ich stimme für Anklage unter Art. 142, 96 und 86 des Criminal-Gesetzbuches."

[Der Erzbischof von Bahia,] der wie fast alle übrigen brasilianischen Prälaten, an dem durch den Collegen von Pernambuco hervorgerufenen Streite durch Erlaß heftiger Hirtenbriefe Theil genommen, hat jetzt auch einen Protest gegen die Verhaftung des Bischofs veröffentlicht, natürlich fruchtlos. Officiösen Nachrichten zufolge soll jedoch das Ende des Kampfes zwischen der weltlichen und geistlichen Macht schon abzusehen sein, indem der Baron von Penedo — der brasilische Gesandte in London, welcher von der kaiserlichen Regierung nach Rom gesandt worden, um eine Vermittlung zu versuchen — seine diplomatische Aufgabe erfolgreich gelöst haben soll. Ein befriedigender Ausgleich sei erzielt und werde zur öffentlichen Kenntniß gelangen, sobald der päpstliche Nuntius der Vereinbarung nachgekommen sein werde. Der Nuntius selbst ist ein besonnener Mann und man glaubt, daß er sehr gerne seine Hand zur Schlichtung des Streites bietet. Die clericale Presse will jedoch an eine Nachgiebigkeit der Curie nicht glauben und hat ihre leidenschaftliche Sprache noch nicht gemäßigt. Dieser Partei ist es natürlich immer ein angenehmeres Schauspiel, wenn der Staat demüthig zu Kreuze kriecht, als wenn die Curie, vernünftigen Rathschlägen Gehör leihend, um eines Haares Breite von ihren Anmaßungen zurücktritt.

Australien.

Honolulu. [König Lunalilo,] der schon einmal im vorigen Jahre todtgesagt wurde, ist nun doch, wie der Telegraph meldet, wirklich gestorben, und seine getreuen Unterthanen, die seit dem Erscheinen eines merkwürdigen Fisches fest an seinen bevorstehenden Tod glaubten, haben Recht behalten. William C. Lunalilo, ein Urenkel Kamehameha's I., wurde nach dem am 11. December 1872 erfolgten Tode Kamehameha's V. durch eine Art von gemüthlichem Staatsstreich König. Am 1. Januar 1873 wählte ihn das Volk, im Februar bestätigte ihn die gesetzgebende Versammlung. Als Regent trank er viel Rum und regierte mit Weisheit, so daß sowohl sein Volk als auch die Ausländer, insonderheit die Amerikaner und die Engländer, die ihren Einfluß auf den Sandwich-Inseln streitig machen, zufrieden waren. Was nach seinem Tode aus den Sandwich-Inseln werden wird, ist noch fraglich. Die Union hat seit lange Lust, dieselben zu annectiren, während die Engländer und die übrigen seefahrenden Völker wünschen müssen, daß die Selbstständigkeit dieses Welthandel-Mittelpunktes im Stillen Ocean bewahrt bleibe.

Provinzial-Zeitung.

*** Breslau, 24. Februar. [Die Witterung] hat wiederum einen winterlichen Charakter angenommen. Nachdem der Himmel ein paar Tage lang von Nebel dicht verhüllt war, ohne uns jedoch irgend ein Naß, weder gefrorenes noch flüssiges, herabzuschicken, hat es heut begonnen zu schneien. Leider ist dabei die Temperatur noch so mild, daß der Schnee nur außerhalb der Straßen und Wege liegen bleibt; innerhalb der Stadt aber zerfließt; wir gehen wieder Tagen gräulichen Schmutzes entgegen. — Das Wasser in der Oder hat auch heut einen hohen Stand; die gelbbraunen Fluthen treiben sogenanntes Grundeis vorüber.

* [Hauscollecte.] Se. Majestät hat mittelst Cabinets-Ordre vom 29. Januar d. J. auch für das Jahr 1874 dem Vorstande der Herberge zur Heimath zu Breslau die Veranstaltung einer Hauscollecte in sämmtlichen Haushaltungen der Provinz Schlesien ohne Unterschied der Confession bewilligt. Es ist sehr zu wünschen, daß in opferfreudiger Weise für diese segensvolle Anstalt zahlreiche Gaben gespendet werden, da durch den nunmehr fast vollendeten Neubau in der Holteistraße dem Vorstande große Sorgen erwachsen sind und besonders in Bezug auf die noch fälligen Baurechnungen.

** [Das Sendschreiben] der preußischen Bischöfe, welches an der Spitze unserer heutigen Morgennummer zu finden und dessen aufregender Charakter unverkennbar ist, wird, wie die heutige römische „Volksztg." bekannt macht, in der Druckerei des Blattes im Separatabdruck erscheinen und von dem römischen Organ zur Massenverbreitung pro 100 Stück 10 Sgr. angelegentlich empfohlen.

μ [Geburten und Mortalität.] Im Laufe der letztverflossenen Woche sind hierorts polizeilich angemeldet worden: als geboren 98 Kinder männlichen und 101 Kinder weiblichen Geschlechts, zusammen 199 Kinder, wovon 22 außerehelich; als gestorben 65 männliche und 76 weibliche, zusammen 141 Personen inkl. 5 todtgeborene Kinder.

? Grünberg, 21. Febr.*) [Communales.] Ueber den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ist erst vor Kurzem der Bericht für 1872 in wenigen Exemplaren ausgegeben worden, welchem wir nur kurz folgendes entnehmen wollen. Zum Ankauf von Grundstücken, Anlegung von Straßen &c. wurden im Extraordinarium ca. 23,000 Thlr. aufgewendet; an Neubauten wurden 97 Wohn- und Fabrik-Gebäude ausgeführt. — Die evangelische Kirche besitzt ein Vermögen von ca. 13,000 Thlr., die katholische ca. 18,000 Thlr. — Von den Schulen erfordert die Realschule einen Zuschuß aus Communalmitteln von ca. 5,000 Thlr., die Elementarschulen ungefähr die gleiche Summe (im Verhältniß zur Zahl der Lehrer und Schüler wenig). — Die beiden höheren Töchterschulen (Privatanstalten) wurden der Fr. Lips von 70, die der Frl. Thomas von 140 Schülerinnen besucht. Die Handwerkerfortbildungsschule zählte 60 Schüler. — Die öffentliche Armenpflege erforderte einen Zuschuß von ca. 5,000 Thlr., In die Sparkasse wurden ca. 197,000 Thlr. Einlagen gemacht, 56,400 Thlr. mehr als in 1871. — Das Communal-Vermögen in Baar und Papieren, Hypotheken &c. betrug 70,422 Thlr. — An Steuern wurden aufgebracht: Staats- und Provinzial-Steuern 24,000 Thlr., Communal-Steuern ca. 13,500 Thlr. Die Forstverwaltung ergab einen Netto-Ueberschuß von 29,000 Thlr., die parzellenweise verpachteten Kämmereigüter und Fischereien erbrachten ca. 6,000 Thlr. Pacht. — Das Eichamt ergab einen Ueberschuß von 909 Thlr. — Im Ganzen schloß das Rechnungsjahr 1872 mit einer Einnahme von Thlr. 96,784, Ausgabe Thlr. 79,551. Der Bericht für 1873 wird hoffentlich nicht so lange auf sich warten lassen.

*) Wir bitten, die Berichte zu unterzeichnen. Die Red.

⊙ Trebnitz, 22. Febr. [Vorschuß-Verein.] Nach dem Rechenschafts-Bericht pro 1873 des hiesigen Vorschuß-Vereins (nicht eingetragene Genossenschaft) zählte der Verein am Schlusse des vorigen Jahres 1093 Mitglieder. Die Gesammt-Einnahme betrug 341,222 Thlr. (mehr gegen das Vorjahr 28,459 Thlr.) und die Ausgabe 341,021 Thlr. (mehr 36006 Thlr.) Das Mitglieder-Guthaben beträgt in Summa 22,211 Thlr. An Spareinlagen flossen zur Casse 53,223 Thlr. (mehr gegen das Vorjahr 18,557 Thlr.) An Vorschüssen wurden gewährt 292,245 Thlr. (mehr 22,783 Thlr. gegen das Vorjahr). Der Reservefond betrug 1619 Thlr. Wiewohl nun die vorstehenden Zahlen-Angaben das gedeihliche Fortschreiten des seit schon 10 Jahren bestehenden Vereins zur Genüge darthun, so ist doch aus dem Bericht ersichtlich, daß für das Jahr 1873 eine nicht so erhebliche Dividende, wie in den Vorjahren (dieselbe betrug meist über 16%), wird gezahlt werden können, da gegen das Jahr 1872 circa 400 Thlr. weniger zur Vertheilung gelangen, was darin seinen Grund findet, als der ganz ungewöhnliche Geld-Andrang in durchaus ungleichem Verhältniß zu den an die Vereins-Casse gestellten Anforderungen stand, wiewohl Seitens des Ausschusses für Unterbringung der disponiblen Gelder nach Möglichkeit Sorge getragen worden ist. Auch ist ein Verlust von 75 Thlr. zu registriren, der dadurch entstand, daß zwei Individuen unter der Angabe, sie seien Grundbesitzer, den genannten Betrag entliehen haben, während sich später leider ermittelt hat, daß die Erstere die Ehefrau Besitzerin des Grundstücks und Letzterer nur als Wirthschafter thätig ist. Der bisherige Vorstand des Vereins, sowie die 9 Ausschuß-Mitglieder, wurden in der kürzlich abgehaltenen General-Versammlung mit großer Majorität wiedergewählt. Nur ein Mitglied des Ausschusses (Mühlenbes. Kusche) lehnte die Wiederwahl entschieden ab, weshalb Rechtsanwalt Belitz an dessen Stelle neu gewählt wurde. Ob man aber dem hierbei beobachteten Wahlmodus (durch Acclamation) wird für die Folgezeit zustimmen können, dürfte eine andere Frage sein, trotz der so geharnischten Befürwortung von gewisser Seite!

Z. Myslowitz, 21. Februar. [Communales.] Der seit drei Jahren hier amtirende Bürgermeister Kotze verläßt in den ersten Tagen des künftigen Monats unsere Stadt. Als Nachfolger des Herrn Kotze wird der Kreis-Secretair Sklarzik bezeichnet; wenigstens soll die Majorität für denselben gesichert sein. Es ist dies ein erfreuliches Zeichen dafür, daß unsere Stadtvertreter sich endlich von ihrem Abhängigkeits-Verhältnisse zum Heile unserer Commune emancipirt haben.

Telegraphische Witterungsberichte vom 23. Februar.

Ort.	Bar. Par. Lin.	Therm. Reaum.	Abweich. vom Mittel.	Windrichtung und Stärke.	Allgemeine Himmels-Ansicht.
		Auswärtige	Stationen:		
8 Haparanda	337,8	0,2	—	SW. mäßig.	bedeckt.
8 Petersburg	341,2	— 0,9	—	O. schwach.	bedeckt, Nebel.
8 Riga	—	—	—	—	—
8 Moskau	335,3	— 5,0	—	S. mäßig.	bedeckt.
8 Stockholm	340,0	— 1,3	—	Windstille.	heiter.
8 Skudesnäs	337,3	3,0	—	SO. lebhaft.	bedeckt.
8 Gröningen	337,6	— 1,2	—	O. stille.	wenig bewölkt.
8 Helder	336,9	1,7	—	SO. s. schwach.	—
8 Hernösand	336,8	0,8	—	S. mäßig.	bewölkt.
8 Christiansd.	336,3	3,4	—	W. stark.	Regen.
8 Paris	—	—	—	—	—
Morg.		Preußische	Stationen:		
6 Memel	339,1	0,0	2,5	NO. schwach.	trübe.
7 Königsberg	338,3	— 1,1	1,8	NO. schwach.	trübe.
6 Danzig	338,6	0,2	1,9	—	bedeckt.
7 Cöslin	338,5	— 0,1	2,2	NO. s. schwach.	trübe.
6 Stettin	338,3	0,2	1,8	O. schwach.	bedeckt.
6 Puttbus	337,0	0,4	2,2	SO. schwach.	bezogen.
6 Berlin	337,4	1,1	2,3	O. schwach.	ganz bewölkt,
6 Posen	334,0	0,1	2,4	N. s. schwach.	wolkig.
6 Ratibor	328,3	0,0	3,3	N. mäßig.	bedeckt.
6 Breslau	332,4	— 0,5	1,5	NO. schwach.	trübe.
6 Torgau	334,9	0,0	1,1	NO. schwach.	bedeckt, Schnee.
6 Münster	333,1	— 2,5	— 1,9	N. schwach.	heiter.
6 Köln	335,7	— 0,9	— 1,8	SO. mäßig.	heiter.
6 Trier	331,7	— 2,1	— 1,2	NO. schwach.	bewölkt, Neb. Reif.
7 Flensburg	337,6	1,0	—	S. schwach.	bewölkt.
6 Wiesbaden	333,3	— 3,1	—	O. schwach.	heiter, Reif.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 23. 24.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	332''',88	333''',46	333''',73
Luftwärme	+ 1°,7	+ 0°,1	— 0°,5
Dunstdruck	2''',02	1''',77	1''',82
Dunstsättigung	88 pCt.	88 pCt.	95 pCt.
Wind	NO. 1	NO. 1	NO. 1
Wetter	trübe.	trübe.	bedeckt, Schnee.

Breslau, 24. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 8 Cm. U.-P. — M. 72 Cm. Eisstand.

Berlin, 23. Februar, Der gestrige Privatverkehr verlief bei belebtem Geschäft in sehr fester Haltung. Creditactien 145¼—145¾ bez. u. Br., Franzosen 194¾—94½—194¼, Galizier 104½, Südbahn 95½, Nordwestbahn 114⅞—115, Papierrente 63⅝, Silberrente 66⅞, 1860er Loose 97, Italiener 60⅞—61⅛, Türken 39½—39⅝, Rumänier 42¼—42½, Darmstädter Bank 156, Discont-Commandit 170½—171—170¾, Dortmunder Union 71¾ bez. u. Gd., Laurahütte 169½, Wiener Communal-Anleihe 91¼ bez. u. Gd.

Dieselben Motive, die dem gestrigen Privatverkehr Anregung zur Festigkeit gaben, waren auch für den Gang des heutigen Geschäftsverkehrs bestimmend und mochte es sogar den Anschein gewinnen, daß die Festigkeit sich auch mehr in die Breite ausgedehnt habe. Bis jetzt war sie, wie wir in den jüngsten Berichten constatiren müssen, meist auf einzelne vorwiegend poussirte Werthe beschränkt gewesen, unter dem belebenden Einfluß des überaus flüssigen Gelstandes aber participiren immer weitere Kreise an der günstigen Stimmung. So zeigten außer den internationalen Speculationspapieren heute besonders Bankactien eine recht feste Haltung, wiewohl der Umsatz in diesen Effecten immer noch ein sehr geringer bleibt. Auch die große Leichtigkeit, mit welcher die Liquidation sich abwickelt, darf als Trägerin der Festigkeit gelten. Die zu regulirenden Engagements sind höchst unbedeutend und nehmen höchstens die Aufmerksamkeit der zunächst Interessirten in Anspruch, ein etwa hemmender Einfluß auf das laufende Tagesgeschäft war nirgend zu bemerken. Die Prolongationssätze sind etwas theurer geworden, so daß Oesterreichische Creditactien ⅝—¾ Thaler, Franzosen ⅜ Thaler und Lombarden ⅕ Thaler Deport bedangen. Von den internationalen Speculationspapieren waren Oesterreichische Creditactien recht belebt und steigend, gegen den Schluß der Börse trat eine kleine Abschwächung ein, so daß die höchste Notiz sich nicht behaupten konnte. Lombarden waren mäßig belebt, Franzosen unbeliebt. Oesterreichische Nebenbahnen gingen in guter Festigkeit um und zogen die gangbaren Devisen auch im Course an. Auswärtige Fonds waren ruhiger, Oesterreichische Renten wenig verändert, Loospapiere sehr still, Wiener Communal-Anleihe anziehend zu 92, Italiener höher auf Gerüchte über neue Anleihe. Türken auf Londoner Notiz niedriger. Russische Werthe sehr beliebt, namentlich £-Anleihen, Boden-Credit, Schatzanweisungen und Nicolaibahn. Deutsche und Preußische Fonds in ruhigem Verkehr. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war die Stimmung wesentlich fester und trat fast für alle Devisen gute Kauflust auf. Auch Prioritäten begehrt, besonders erstreckte sich die Nachfrage auf Breslau-Freiburger, Oberschlesische, Thüringer, Bergische C. und Halle-Sorau, aber auch die auswärtigen Prioritäten fanden gute Beachtung. Von Banken gingen Discont-Commandit (170½, ult. 171½—171), Provinzial-Disconto, Darmstädter Bankverein, Preußische Boden-Credit, Dresdener Bank, Nationalbank, Wrede, Provinzial-Gewerbebank lebhaft um, Breslauer Bankdevisen steigend. Industriepapiere wenig beachtet. Lindenbauverein, Reichseisenbahnbau, Elbinger Eisenbahnbedarf, Pinneberger Union, Westf. Union belebt und steigend, Oberschl. Eisenbahnbedarf und Pleßner niedriger. Commerner Bergwerk besser. Dortmunder Union 72⅛, ult. 72½—¼, Laurahütte 170, ult. 170 bis 170½—70. (Bank- u. H.-Z.)

Berlin, 23. Februar. [Productenbericht.] Roggen ist bei sehr eng begrenztem Handel auf Termine schließlich in matte Haltung verfallen. Loco mehr Zufuhr, aber bequemer Verkauf. — Roggenmehl matt. — Weizen still aber fest. — Hafer loco und auf Termine sehr matt und eher billiger käuflich. — Rüböl neuerdings ein wenig billiger verkauft. — Spiritus verharrte in gedrückter Haltung und stellte sich zum Schluß wieder niedriger als am Sonnabend.

Weizen loco 73—91 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — Thlr. bez., feiner weißbunter poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 86½ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 86¼ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 86⅛ Thlr. bez., pr. Juli-August 84¾ Thlr. bez., September-October 81½ Thlr. bez., neue Usance per April-Mai 85¾ Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 60—69 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 61—62¾ Thlr. bez., feiner russischer Thlr. bez., exquisiter — Thlr. ab Bahn bez., polnischer — Thlr. bez., inländischer 66—68¾ Thlr. ab und frei Bahn bez., per Jannar-Februar 63⅝—¼ Thlr. bez., pr. Februar-März 63¼—63 Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. Frühjahr 62⅝—62⅜ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 61⅝—61⅜ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 60¾—⅜ Thlr. bez., pr. Juli-August 59⅜—59⅛ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., pr. September-October 58½—¼ Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Gerste loco 60—76 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 52—62 Thlr. nach Qualität gefordert, schlesischer — Thlr. bez., böhmischer 57—61 Thlr., ostpreußischer 57—60 Thlr., westpreußischer 57—60 Thlr., galizischer — Thlr. bez., pommerscher 59—61 Thlr., uckermärker 59—61 Thlr. ab Bahn bez., per Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., pr. Frühjahr 59—58¾ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 58½ Thlr. bez., pr. Juni-Juli 58¼ Thlr. bez., pr. Juli-August 56⅜—55⅞ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr — Erbsen: Kochwaare 59—66 Thlr. bez., Futterwaare 53—58 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 11⅚—11⅙ Thlr., Nr. 0 und 1 10⅚—10⅙ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 9¾—9⅓ Thlr., Nr. 0 und 1 9½—8⅚ Thlr. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar-Februar 9 Thlr. 4 Sgr. bez., Februar-März 9 Thlr. 4 Sgr. bez., pr. März-April 9 Thlr. 5½ Sgr. bez., pr. April-Mai 9 Thlr. 7—6½ Sgr. bez., Mai-Juni 9 Thlr. 6½—6 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 9 Thlr. 6 Sgr. bez., pr. Juli-August 9 Thlr. 5 Sgr. bez., pr. September-October 9 Thlr. — Sgr. bez. Gekündigt 500 Ctnr. Kündigungspreis 9 Thlr. 4 Sgr. — Rüböl per 100 Kilo netto loco ohne Faß 18⅓ Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per Januar-Februar 19¼—19⅙ Thlr. bez., pr. Februar-März 19¼—19⅙ Thlr. bez., pr. März-April — Thlr. bez., pr. Frühjahr — Thlr. bez., pr. April-Mai 19⅞—19¹¹⁄₂₄ Thlr. bez., pr. Mai-Juni 19¾ Thlr. bez., pr. August-September — Thlr. bez., September-October 21—20¹¹⁄₁₂ Thlr. bez. Gekündigt 100 Ctnr. Kündigungspreis 19⅙ Thlr. — Leinöl loco 23½ Thlr. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 10¼ Thlr. bez., pr. Januar-Februar 9⅚ Thlr. bez., pr. Februar-März 9⅚ Thlr. bez., März-April 9¾ Thlr. bez., pr. April-Mai 9¾ Thlr. bez., Mai-Juni — Thlr. bez., pr. September-October 10⅜ Thlr. Br. Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 pCt. loco „ohne Faß" 21 Thlr. 16 Sgr. bez., „mit Faß" pr. Januar-Februar 21 Thlr. 23 Sgr. bez., pr. Februar-März 21 Thlr. 23 Sgr. bez., März-April 21 Thlr. 25 Sgr. bez., pr. April-Mai 22 Thlr. 6—1—3 Sgr. bez., pr. Mai-Juni 22 Thlr. 9—4—6 Sgr. bez., pr. Juni-Juli 22 Thlr. 18—15—16 Sgr. bez., pr. Juli-August 22 Thlr. 28—22—25 bez., per August-September 22 Thlr. 22—25—27 Sgr bez., pr. September-October — Thlr. — Sgr. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

Berlin, 23. Februar. [Berliner Viehmarkt.] Es standen zum Verkauf: 3071 Stück Hornvieh, 6398 Stück Schweine, 1513 Stück Kälber, 6018 Stück Hammel.

Der günstige Verlauf des Geschäftes der Vorwoche hatte für heute einen gar zu starken Auftrieb veranlaßt. — Von Hornvieh waren fast 800 Stück mehr am Platze als damals und da außerdem heute der Begehr für den Export weniger lebhaft war, mußten die Preise einen ziemlich starken Rückgang erfahren; 1. Waare erzielte etwa 19—20½ Thlr., 2. kaum 16—17 und 3. 14—15 Thlr. per 100 Pfund Schlachtgewicht.

Schweine blieben unverändert: auch hier überragt der Auftrieb den Begehr, es wurde nur bessere Waare requirirt und nicht über 19 Thaler per 100 Pfd. Schlachtgewicht hinausgegangen.

Kälber hatten es gleichfalls dem ungewöhnlich starken Zutriebe zuzuschreiben, daß das Geschäft heute bedeutend matter verlief als an den letzten Markttagen und die Preise nur gute mittlere Höhe erreichten.

Am stärksten übertraf der Auftrieb von Hammeln den der Vorwoche; es waren über 2000 Stück mehr am Platze als damals und mußten in Folge dessen auch hier die Preise ein wenig weichen; bessere Waare erreichte ca. 8¾ Thlr. pr. 45 Pfd.

W. Frankfurt a. M., 21. Februar. [Wochenbericht.] Das Geschäft gewann in der abgelaufenen Woche bei vorwiegend günstiger Stimmung weitere Ausdehnung. Zunächst war es die Uebernahme des Rentenanlehens der Creditanstalt, welche der Speculation den Impuls zu größerer Regsamkeit gab. In erster Linie kam dieselbe dem Course der Creditactien zu statten, welche beim Hinzutreten vorgenommener Deckungen bis zum Wochenschlusse in steigender Richtung verkehrten. Günstige Berichte von den auswärtigen Plätzen ließen die bessere Tendenz, welche sich nach und nach auf alle Verkehrsgebiete übertrug, allgemeine Entfaltung gewinnen.

Kauflust zeigte sich für Oesterreichische Prioritäten, unter welchen Dniester, Albrechts-, Ungarisch-Galizische, Ungarische Ost- und Nordost- und für verschiedene Gattungen von Eisenbahnen, von denen wieder Albrechts-Actien, Dniester, Rudolfs-Actien, Ungarisch-Galizische und Donau-Drau-Actien, auch Oberhessen besonders hervorzuheben sind.

Die Vermuthungen, die wir in unserem jüngsten Berichte aussprachen, beginnen sich zu verwirklichen; das Publikum tritt mehr und mehr aus seiner Reserve heraus, indem es die zu seiner Verfügung stehenden Summen nicht mehr ausschließlich in festen Zins tragenden Papieren anlegt, sondern auch jene Werthe wählt, welche im Course verhältnißmäßig zurück, den Keim der Besserung bereits in sich tragen. Es sind dies vorzugsweise Bankactien und unter ihnen diejenigen jüngeren, die über ihre vorjährigen Resultate demnächst Berichte erstatten werden, welche angethan sein dürften, die aufsteigende Coursrichtung auch auf diesem Gebiete zu weiterer Entfaltung zu bringen.

Oesterreichische Creditactien im Vordergrunde, eröffneten mit einem Aufschwunge von 1½ Fl. gegen die Vorwoche zu 249½, erreichten 251½ und verkehrten nach einer Abschwächung auf 250, steigend bis 253½. Oesterr. Nationalbank-Actien 1023 gegen 1019. Darmstädter 389¼ gegen 384, Meininger 108¼ gegen 105.

Von jüngeren Bankactien sind Frankfurter Bankverein bei 87 nur 5½ pCt. besser, Oesterreichisch-Deutsche bei 86⅜ ⅞ pCt., Deutsche Vereinsbank bei 96½ ¼ pCt., Deutsche Handelsgesellschaft bei 119¼ ⅞ pCt., Würtemberg. Vereinsbank bei 143¼ 3¼ pCt., Deutsche Effecten- und Wechslerbank bei 115¾ ½ pCt., Stuttgarter bei 95 2 pCt. Centralbank 73¾, Frankfurter Wechslerbank 80½.

Bei den Bahnen Staatsbahn-Actien sehr belebt. Dieselben erhöhten ihren vorwöchentlichen Cours von 337½ bis 341½, schließen indeß auf niedrige Wocheneinnahme matter, zu 339½. Lombarden, welche steigend 166¾ erreicht hatten, sind 165¾, Albrechtsactien 125½ gegen 120¾, Alföld-Fiumaner 150½ gegen 147¾, Böhmische Westbahn 226 gegen 225¼, Franz Josef 216¼ gegen 214¾, Galizier 243 gegen 241¼, Oesterr. Nordwest 200¾ gegen 197¾, Siebenbürger 144 gegen 139½, Ungarisch-Galizische 110¾ gegen 93, Ung. Nordost 116 gegen 109, Oberhessen 78⅞ gegen 77¹⁵⁄₁₆.

Von Anlagepapieren Prioritäten in regem Verkehr und theilweise besser. Braunau-Straßwalchener 38½, Brünn-Rossitzer 92, Dniester 45, 67er Lemberg-Czernowitzer 81, Ungarisch-Galizische 68¾, 5proc. Oesterr.-Franz. Staatsbahn 95⅝, Ergänzungsnetz 59¾.

Fonds belebt, besonders Oesterreichische Renten: Silberrente 66¹⁵⁄₁₆, Februar Papier-Rente 63⅛, Mai-Papier-Rente 63¼, Spanier 18½, 62er Russen 96¼, 70er 96⅝, 71er und 72er 95⅜, 81er Amerikaner 103½, 82er III. 98⅞, IV. 99⁷⁄₁₆, 84er 101⅜, Juli 85er 102¼.

Bei den Loospapieren Preußische Prämien-Anleihe 123, Oesterr. 54er-Loose 93¾, 60er 96½, 64er 160, Credit-Loose 193¼, Raaber Loose 78¾, Finnländer 10⅛, Braunschweiger 22⁹⁄₁₆.

Devisen in belangreichen Umsätzen: Wien in kurzer Sicht 105¼, in langer Sicht 105⅜, London 118⅝, Paris 93⅞, Amsterdam 99⁹⁄₁₆.

Von Sorten Napoleons 9, 22. Sovereigns 11, 50. Imperiales 9, 37. Golddollars 2, 25½.

Geld ist sehr flüssig.

Breslau, 24. Febr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen schleppend, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen wenig verändert, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 7¹¹⁄₁₂ bis 8¹¹⁄₁₂ Thlr., gelber 7⁷⁄₁₂ bis 8⁵⁄₁₂ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. 6¼ bis 6¹¹⁄₁₂ Thlr., feinste Sorte 7⅕ Thlr. bezahlt.

Gerste preishaltend, pr. 100 Kilogr. 6½—6⅚ Thlr., weiße 7⅙ bis 7½ Thlr. bezahlt.

Hafer sehr fest, pr. 100 Kilogr. 5⁷⁄₁₂ bis 6 Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Erbsen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6⅓ Thlr.

Wicken hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. 5⅚ bis 6 Thlr.

Lupinen hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. gelbe 5 bis 5½ Thlr., blaue 4¹¹⁄₁₂ bis 5⅙ Thlr.

Bohnen offerirt, pr. 100 Kilogr. 6⅜ bis 6⅚ Thlr.

Mais mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6¹⁄₁₂ Thlr.

Oelsaaten unverändert.

Schlaglein gut behauptet.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schlag-Leinsaat ..	7	12	6	8	10	—	9	—	—
Winter-Raps	7	12	6	7	17	6	8	5	—
Winter-Rübsen ..	7	7	6	7	15	—	7	27	6
Sommer-Rübsen .	7	2	6	7	15	—	8	—	—
Leindotter	6	25	—	7	2	6	7	15	—

Rapskuchen behauptet, schlesische 71—74 Sgr per 50 Kilogr.

Leinkuchen sehr fest, schlesische 103—105 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat in ruhiger Haltung, rothe fester, ordinäre 11½—12½ Thlr., mittle 13½—15 Thlr., feine 15½—16 Thlr., hochfeine 16⅙—17 Thlr. pr. 50 Kilogr., weiße matter, ordinäre 12—13 Thlr., mittle 14—16 Thlr., feine 17—19 Thlr., hochfeine 19½—21½ Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee lebhaft gefragt, 10½—12 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Kartoffeln pr. 50 Kilogr. 28 Sgr. bis 1 Thlr., pr. 5 Liter 3¼—4 Sgr.

Hamburg, 23. Februar. [Kaffee.] Nach Berichten, welche der hiesigen „Börsenhalle" aus Rio de Janeiro vom 31. Januar pr. Dampfer „Cor-

villera" und „Leopold II." zugegangen sind, betrugen seit dem 22. Januar die Abladungen von Kaffee nach dem Canal und der Elbe 2500, nach Havre, engl. Häfen, Belgien, Holland, Bremen 12,000, nach der Ostsee, Schweden, Norwegen, Kopenhagen 2400, nach Gibraltar und dem Mittelmeer 6800, nach Nordamerika 45,300 Sack. Vorrath an Kaffee in Rio 180,000 Sack à 60 Kilogr., tägliche Durchschnittszufuhr 9000 Sack à 60 Kilogr. Preis für good first 7800 à 7950 Reis pr. 10 Kilogr. Cours auf London 26 à 26¼ D. Fracht nach dem Canal 37½ Sh. Abladungen von Santos nach Nordeuropa 5600 Sack. Preis für gute Qualität in Santos 7700 Reis à 10 Kilogr. Vorrath in Santos 75,000 Sack à 60 Kilogr.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 22. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 118¾. Pariser do. 93⅞. Wiener do. 105¼. Franzosen*) 340. Hess. Ludwigsb. 143. Böhm. Westbahn 226¾. Lombarden*) 167. Galizier 244. Elisabethbahn 218¼. Nordwestbahn 201¼. Elbthalbahn —. Oberhessen 78¾. Oregon 18. Creditactien*) 255. Rus. Bodencredit 87¼. Russen 1872 —. Silberrente 66⅞. Papierrente 63¼. 1860er Loose 96⅞. 1864er Loose 160¼. Ung. Schatzw. —. Raab-Grazer 78¼. Amerikaner de 1882 98⅞. Darmstädter Bankverein 391½. Deutsch-österr. 86⅞. Prov.-Disconto-Gesellschaft 88⅞. Brüsseler Bank 103¾. Berl. Bankverein —. Frankf. Bankverein 87. do. Wechslerbank 81. Nationalbank 1023. Meininger Bank 100⅞. Hahn Effectenbank 115. Continental 91¼. Südd. Immobilien-Gesellschaft —. Silberrente 91¼. 1854er Loose —. Schiff'sche Bank 214 a 216. Oberhessen 78⅞. Rockford 17¾. Rhein-Nahe-Bahn —. Ungar-Loose —.

Belebt. Creditactien animirt, Bahnen theilweise gesucht, Banken fest, Fonds und Prioritäten anziehend. Prolongation leicht, für Creditactien kleiner Deport.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 254⅞, Franzosen 340, Lombarden 166¾, Galizier —, Silberrente 66⅞.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 22. Februar, Abends. [Effecten-Societät.] Creditactien 254, Franzosen 340⅞, Lombarden 166¼, Galizier 245, Silberrente 66⅞ Gd. Bankactien 1022½, Böhm. Westbahn —, Elisabethb. —, 1860er Loose —, Amerikaner —, Provinzial-Disconto-Gesellschaft —, Ungar-Loose —, Franz-Josefs-Bahn —, Rhein-Nahe-Bahn —, Cöln-Minden-Loose —, Deutsch-österreichische Bank —, Baseler Bank, Nationalbank —, Papierrente —, Staatsbahn —, Meininger Bankactien 107⅞, Wechslerbank —, Continental —, Darm-Bahnactien —. Schiff'sche Bank 215¼ a 216. Schluß schwächer.

Hamburg, 23. Februar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Präm.-Anleihe 106½. Silberrente 67. Oesterreich. Creditactien 218¾. dto. 1860er Loose 97. Nordwestbahn —. Franzosen 731. Lombarden 358. Italienische Rente 60⅞. Vereinsbank 121. Laurahütte 169. Commerzbank 84¼. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 146. Provinzial-Disconto-Bank 87⅞. Anglo-deutsche Bank 58. dto. neue 74⅞. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union 71. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 94⅞. Köln-M.-St.-Actien 135¼. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 133¼. Bergisch-Märkische 95¾. Disconto 2½ pCt. Schluß schwächer.

Hamburg, 23. Febr. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco flau, auf Termine ruhig. Weizen 126 Pfd. pr. Febr. 1000 Kilo netto 252 Br., 250 Gd., pr. Febr.-März pr. 1000 Kilo netto 252 Br., 250 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo netto 262 Br., 261 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 262 Br., 261 Gd. — Roggen pr. Februar 1000 Kilo netto 194 Br., 192 Gd., pr. Februar-März 1000 Kilo netto 194 Br., 192 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 189½ Br., 188½ Gd., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 189½ Br., 188½ Gd. — Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl matt, loco und pr. Mai 62 Br., pr. Oct. pr. 200 Pfd. 64½ Br. — Spiritus fest, pr. Febr. 55, pr. April-Mai 55, pr. August-September pr. 100 Liter 100 pCt. 57¼. Kaffee sehr ruhig, geringer Umsatz. — Petroleum behauptet, Standard white loco 13, 30 Br., 13, 20 Gd., pr. Febr. 13, 20 Gd., pr. August-December 15, 40 Gd. Wetter: Schön.

Hamburg, 23. Februar. [Abendbörse.] 8 Uhr 30 Min. Oesterr. Silberrente 67. Amerikaner —. Italiener 61¼. Lombarden 357, do. Oesterr. Credit-Actien 217, 75. Oesterr. Staatsbahn 726. Oesterr. Nordwestbahn —. Anglo-Deutsche B. 58¼. junge —. Hamb. Commerz- u. Disc.-Bank 84¾ G. Rhein. Eisenb.-St.-Actien —. Berg.-Märk. —. Köln-Mindener —, —. Laurahütte 168, —. Dortmunder Union 71½, Papier. — Norddeutsche —, —. Packetfahrt —, —. Transatlantische —. Schwach. Angebot vorherrschend.

Liverpool, 23. Februar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Tagesimport 9,000 B., davon 7,000 B. amerikanische.

Liverpool, 23. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 B., davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Stetig, schwimmende ruhig.

Middl. Orleans 8⅜, middl. amerikanische 7⅞, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4⅞, good middl. Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4, fair Broach 5⅛, new fair Oomra 5¼, good fair Oomra 6⅛, fair Madras 5⅞, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 8½. Upland nicht unter low middling April-Mai-Verschiffung 8 D.

Glasgow, 23. Februar. [Roheisen.] Mixed numbers warrants 86 Sh. 9 d.

Amsterdam, 23. Februar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen geschäftslos, pr. März 372½, pr. Mai 370, pr. November 348. Roggen loco unverändert, pr. März 234, pr. Mai 230¼, pr. Juli 221½, pr. October 215. Raps pr. October 382 fl. Rüböl loco 35, pr. Mai 35⅞, pr. Herbst 37.

Antwerpen, 23. Februar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen weichend, dänischer 35¾. Roggen matt, Odessa 23¾. Hafer ruhig, Gothenburg 23¾. Gerste stetig.

Antwerpen, 23. Februar. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, loco 32½ bez. u. Br., pr. Februar 32 bez., 32¼ Br., pr. März 32¼ Br., pr. September 36¼ Br., pr. September-December 37 Br. Ruhig.

Bremen, 23. Februar. [Petroleum.] Ruhig. Standard white loco 13 Mk. 50 Pf. Br.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Straßburg, 23. Febr. Das „Elsässer Journal" enthält eine Zuschrift des Abgeordneten Guerber aus Berlin in seinem eigenen und im Namen von sechs anderen elsaß-lothringischen Abgeordneten, welche die Solidarität mit der Erklärung des Bischofs Raeß in der Reichstagssitzung vom 18. d. ablehnt. Eine Anzahl hiesiger katholischer Einwohner fordert den Bischof auf, sein Mandat niederzulegen; sie verheißen eine fernere Agitation zu diesem Zwecke.

Paris, 23. Febr. Der Proceß der Messagerien gegen die Suez-Canal-Compagnie ist durch das heutige Urtheil des Cassationshofes für letztere entschieden worden.

Versailles, 23. Febr., Abends. Die Nationalversammlung vertagte die Interpellation Marvaut über die Wahlbeeinflussung im Vaucluse durch die Regierung bis zur Vornahme der Wahlprüfung und verwarf den Antrag auf Wiedereinführung der Zeitungsstempelsteuer. Die Untersuchungscommission über das Verhalten der Regierung der Nationalvertheidigung veröffentlicht einen Bericht, der für dieselbe besonders für Gambetta sehr gravirend ist, letzteren für die Niederlagen der Armee nach dem 4. September 1870 größtentheils verantwortlich macht und von der Regierung des 4. Septbr. strenge Rechenschaft verlangt.

Luzern, 23. Februar. Die hiesige katholische Kirchengemeinde hat den Antrag des liberalen Stadtraths betreffend die Handhabung des Collaturrechts und die Wahl des Kirchenraths einstimmig angenommen.

Haag, 23. Februar. Eine officielle Depesche aus Atchin vom 16. d. meldet: Am 15. c. wurde ein Angriff auf die Forts von Ketapondawa gemacht und dieselben genommen. Der Erfolg kann als vollkommen bezeichnet werden, obwohl der Widerstand seitens der Eingeborenen ein heftiger war. Die Holländer verloren hierbei 6 Todte und 56 Verwundete, unter letzteren 7 Offiziere; die Verluste des Feindes sind beträchtlicher und werden auf 200 Todte geschätzt.

Berliner Börse vom 23. Februar 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	3½	142⅝ bz
do. do.	2 M.	3½	141⅝ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	5	56.20 G.
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	3½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	99¾ G.
London 1 Lst.	3 M.	3½	6.21¾ bz
Paris 300 Frcs.	8 T.	5	80⁵⁄₁₂ bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	91⅛ bz
Warschau 90 SR.	8 T.	6½	92⅞ bz
Wien 150 Fl.	8 T.	5	90¼ bz
do. do.	2 M.	5	89⅝ bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	104¼ G.
do. consolid.	4½	105⅞ G.
do. 4%ige	4	99 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92½ bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	122⅝ bzB.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102⅞ bz
Pfandbr. Berliner	4½	103¼ bzG.
Pfandbr. Pommersche	3½	84 bz
Pfandbr. Posensche	4	93½ bz
Pfandbr. Schlesische	3½	83¾ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	99 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	98 bzG.
Rentenbriefe Posensche	4	96⅞ bzG.
Rentenbriefe Preussische	4	96⅝ bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	99½ bzG.
Rentenbriefe Sächsische	4	99¾ bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97¼ G.
Badische Präm.-Anl.	4	114⅝ B
Baierische 4% Anleihe	4	115¼ G.
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	97 bzB.

Kurh. 40 Thlr.-Loose 71½ B.
Badische 35 Fl.-Loose 41⅝ etbzB.
Braunschw. Präm.-Anl. 22 ⅟₁₆ G.
Oldenburger Loose 38½ B.

Louisd'or 109¾ bzG.	Dollars 1.11⅜ G.
Sovereigns 6 22½ G.	Frmd. Bkn. 99¾ bz
Napoleons 5.10½ bz	Oest. Bkn. 90⅛ bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 92⅞ bz

Hypotheken-Certificate.

Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	5	101½ G.
Unkünd. do. (1872)	5	101⅞ bz
do. rückbz. à 110	5	105¾ G.
do. do. do.	4½	98¾ bzG.
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd.-B.	5	99½ bz
do. III. Em. do.	5	97⅞ G.
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	97⅛ bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101½ bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	101⅝ G.
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106 bz
do. do. II. Em.	5	103¼ bz
do. 5% Pf. rkzlbr m 110	5	101 G.
do. 4½% do. do m 110	4½	96⅞ bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	95¼ bzG.
Oest. Silberpfandbr.	5	66 G.
do. Hyp. Crd.-Pfndb.	5½	70 B.
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Gs.	5	85 B.
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102 G.
Wiener Silberpfandbr	5½	72¼ G.

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	66⅞ bzG.
do. Papierrente	4⅕	63¼ ea 63 bz
do. Lott.-Anl. v. 60	5	96⅝ bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	96⅛ G.
do. Credit-Loose	—	110⅝ bz
do. 64er Loose	—	92 etbzB.
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	142¼ etbzB.
do. do. 1866	5	142½ bzB.
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	87⅛ bzB.
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	83⅝ bzB.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	80¼ G.
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68 G
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97¼ bzG.
do. do. p. 1885	6	102¾ bz
do. 5% Anleihe	5	99⅜ bzG.
Französische Rente	5	93¾ G
Ital. neue 5% Anleihe	5	60 etal ¼ bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	95⅛ bzB.
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	5	78¾ B.
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	5	39¼ bz
Ung. 5% St.-Eisenb. Anl.	5	73⅜ bzG.

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 10⅛ bzG.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	101 G.
do. III. v. St. 3¼ g.	3½	85¼ bzB.
do. do VI.	4½	100¾ bzG.
do. Nordbahn	5	103¾ bz
Berlin-Görlitz	5	104½ B.
do.	4½	— —
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	100¼ G.
do. do. G.	4½	100¼ G.
do. do. H.	4½	100¼ bzG.
Cöln-Minden III.	4	93½ B.
do. do.	4½	101¼ B.
do. IV.	4	93½ B.
do. V.	4	93½ bz
Halle-Sorau-Guben	5	101 bzG.
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
Niederschl.-Märkische	4	96½ B.
do. do. III.	4	96½ G.
do. do. IV.	4½	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	93 G.
do. D.	4	93 G.
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	101½ G.
do. G.	4½	100 G.
do. H.	4½	101½ bzG.
do.	5	103⅛ G.
do. von 1873	4	93 B.
do. Brieg Neisse	4½	— —
Cosel-Oderb. (Wilh.)	4	— —
do.	4½	— —
do.	4½	— —
do.	5	103½ etbzB
do. Stargard-Posen	4	93 G.
do. do. II. Em.	4½	100½ G.
do. do. III. Em.	4½	100½ G.
Ndrschl. Zwgb. Lit. C.	5	— —
do. do. do. D.	5	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	102⅞ G.
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	100 B.
Chemnitz-Kometau	5	85½ bz
Dux-Bodenbach	5	84 bz
do. II. Emission	5	77¾ bz
Prag-Dux	5	57½ B.
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	95¾ bz
do. do. neue	5	92⅜ bz
Kaschau-Oderberg	5	80¾ B. ⅝ G.
Ung. Nordostbahn	5	66¼ bz
Ung. Ostbahn	5	63¹⁵⁄₁₆ bz
Lemberg-Czernowitz	5	69 bz
do. do. II.	5	81¼ bz
do. do. III.	5	71¾ bz
Mährische Grenzbahn	5	70 bzB.
Mähr.-Schl. Centralbhn.	5	51 G.
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	87 bzG.
Oesterr.-Französische	3	314⅝ bz
do. do. neue	3	298¾ bzB.
do. südl. Staatsbahn	3	250 bzG.
do. neue	3	251 bzG.
do. Obligationen	5	87 bzG.
Warschau-Wien II.	5	98¾ G.
do. III.	5	98¾ G.
do. IV.	5	97¼ bz

Bank-Discont 4 pr. Ct.
Lombard-Zinsfuss 5 pr. Ct.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	35½ bz
Berg.-Märkische	6	—	4	96 bz
Berlin-Anhalt	17	—	4	142½ bzG.
do. Dresden	5	5	5	65½ bz
Berlin-Görlitz	3½	—	4	96 G.
Berlin-Hamburg	12	—	4	171 bz
Berl. Nordbahn	5	5	5	30½ bz
Berl.-Potsd. Magd.	8	—	4	111⅞ bzG.
Berlin-Stettin	12¾	—	4	159¼ bzB.
Böhm. Westbahn	5	—	5	96 bzG.
Breslau-Freib.	7½	—	4	101½ bzB.
do. neue	5	—	5	97 bzB
Cöln-Minden	9⁷⁄₂₀	—	4	135½ à 36 bz
do. neue	5	5	5	112 B.
Cuxhav. Eisenb.	—	—	6	— —
Dux-Bodenbach B.	5	5	5	55 bzG.
Gal. Carl-Ludw. B.	7	—	5	104⅝ bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	44½ bz
Hannover-Altenb.	5	0	5	46½ B.
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	61⅞ bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	71⅝ bz
Ludwigsh.-Bexb.	11	—	4	181½ bz
Märk.-Posener	0	0	4	47 bzB.
Magdeb.-Halberst.	8½	—	4	123½ bz
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	259 bzG.
do. Lit. B.	4	4	4	97½ bzG.
Mainz-Ludwigsh.	11⁶⁄₁₀	—	4	142¼ bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98¾ G.
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	160 bz
do. B.	13⅗	—	3½	143¼ bz
do. neue	—	—	—	151 G.
Oester.-Fr. St.-B.	10	—	5	194½ a ¾ b
Oest. Nordwestb.	5	5	5	115⅛ bzG.
Oester. südl. St.-B.	4	—	5	96 a ¼ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	47 bzB.
Rechte O.-U.-Bahn	6	—	5	121½ bzG.
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	68⅜ bzG.
Rheinische	9⅖	—	4	133¼ à ¾ bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	31⅞ bzG.
Rumän. Eisenbhn.	3⅗	—	5	42¼ à ¾ bzG.
Schweiz Westbhn.	1⅗	—	4	42⅛ bzG.
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101¾ G.
Thüringer	9	—	4	122 bz abg
Warschau-Wien	10	—	5	81 B [129⅞ b

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	104⅞ bz
Berlin. Nordbahn	5	5	5	43⅝ bzG.
Breslau Warschau	5	0	5	30 bzG.
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	68½ G.
Hannover-Altenb.	5	0	5	68 bzG
Kohlfurt Falkenb.	5	—	5	78 bzG.
Märkisch-Posener	0	—	5	77¼ bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	81⅛ bzG.
do. Lit. C.	5	5	5	104⅛ bzG.
Ostpr. Südbahn	0	0	5	77⅞ bzG
Pomm. Centralb.	5	0	5	22¼ bzG.
Rechte O.-U.-Bahn	6	—	5	121 bzB.
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	90¾ bzG.
Saal-Bahn	5	5	5	45¼ bzG.

Bank- und Industrie-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	7½	0	5	58½ bz
Allg. Deut. Hand. G	9¼	—	5	36 G.
Berliner Bank	14	—	4	67½ bzG.
Berl. Bankverein	18	—	5	83½ bzG.
Berl. Kassen-Ver.	29³⁄₁₀	29	4	270 G.
Berl. Handels-Ges.	12½		4	117½ bz
Berl. Lomb.-Bank	11¼	—	5	40 B.
Berl. Makler-Bank	11	0	4	100½ bz.
Berl. Prod.-Makl. B	8½	12¾	5	106⅝ bz
Berl. Wechslerbk.	0	0	5	51⅝ bzG.
Braunschw. Bank	8⅔		4	117⅞ bzG.
Bresl. Disc.-Bank				
Friedenthal u. Co.	10	—	4	81 G
Bresl. Handels-G.	9	—	5	66 G.
Bresl. Maklerbank	30	—	5	76 G.
Bresl. Mkl.-Ver. B.	7	—	5	91 G.
Br. Pr.-Wechsl.-B.	12	—	4	68 B.
Bresl. Wechslerb.	12	—	4	71¼ bz
Centralb. f. Genos.	14	—	4	69½ B.
Coburg. Cred.-Bk.	7¼	—	4	75 bzG.
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	115 G.
Darmst. Creditbk.	15	—	4	156 bzG.
Darmst. Zettelbk.	7	—	4	104¾ G.
Deutsche Bank	8	—	4	81⅛ bz
Deutsche Unionsb.	9½	—	4	70¾ bzG
Disc.-Com.-A.	27	—	4	170½ bz
Genossensch.-Bnk	10⅔	—	fr.	102½ bzG.
do. junge	—	—	4	101¼ bz
Gwb. Schuster u. C.	10	0	4	65 bzB
Görlitzer Ver.-Bk.	10	—	4	— —
Goth. Grundcred. B	9½	—	4	105 bzG.
Hamb. Nordd. Bnk.	13⅗	10⅘	4	146 bz
do. Vereins-B.	13⅗	10⁵⁄₉	4	120¾ bz
Hannov. do.	6⅗	—	4	107⅞ etbzB.
do. Disc.-Bk.	5	—	4	68½ G.
Hessische Bank	6⅔	—	5	51½ bz
Königsb. do.	8	—	4	80 bz
Ldw. B. Kwilecki	—	—	4	70 G.
Leip. Cred.-Bank	15	9⅔	5	150 bz
Luxemburger do.	12		4	115 bzB.
Magdeburger do.	5¾	6³⁄₁₀	4	107¼ B.
Meininger do.	12	5	4	108⅝ bzG.
Moldauer Lds. Bk.	4	—	4	50 G.
Ndrschl. Cassenv.	15	—	4	19¾ G.
Nordd. Grundcr. B.	13⅔	7¼	5	88½ bzG.
Oberlausitzer Bk.	8³⁄₁₀	—	4	70½ G.
Oest. Cred.-Actien	18¾	—	4	146⅛ bz
Ostdeutsche Bank	8	4	5	77½ G.
Ostd. Product.-Bk.	8½	—	4	27 B.
Posener Bank	6½	7⅔	5	110⅞ G.
Pos. Pr.-Wechsl. B.	8	—	4	67⅛ G.
Preuss. Bank-Act.	13½	—	4	187¼ bz
Pr. Bod.-Cr.-Act. B.	15	4	4½	83 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	118⅜ bz
Pr. Credit-Anstalt	24	0	5	53 bz
Prov. Wechsl.-Bk.	7½	0	4	90 bzG.
Sächs. B. 60% I. S.	12	12	5	145 bzG.
Sächs. Cred.-Bank	13	0	4	75½ bz
Schles. Bank-Ver.	14	—	4	116 bz
Schl. Centralbank	13	—	4	65½ G.
Schl. Vereinsbank	9	—	5	92¼ bzG.
Thüringer Bank	14	—	5	104¼ bzG.
Ver.-Bk. Quistorp	19	0	4	10½ bzG.
Weimar. Bank	8	—	fr.	104⅜ bz
Wiener Unionbk.	5	0	4	83½ G
Baugess. Plessner.	14	—	5	43½ bzG.
Berl. Eisenb.-Bd. A	11½	—	5	141 G.
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	5	42½ bzG.
do. Reichs- u. Co.-E.	7¾	—	5	91¼ bzG.
Märk. Sch. Msch. G.	0	—	5	45¼ bz
Nordd. Papierfabr.	8	5	5	67¾ bzG.
Westend, Com.-G.	17	0	—	11 etbzG.
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	16⅘	—	4	118 bzB.
Schl. Feuervers.	17⅔	—	4	184 G. pr. St.
Donnersmarkhüt.	—	—	5	56¾ bz
Königs- u. Laurah.	29	—	4	170 bz
do. junge	—	—	4	155 bz
Lauchhammer	9	—	5	73¾ G.
Marienhütte	14	—	5	83 bzG.
Minerva	—	—	5	5¼ G.
Moritzhütte	—	—	5	60 G.
OSchl. Eisenwerk.	11	—	5	38 B.
Redenhütte	10	—	5	40¾ bzG.
Schl. Kohlenwerk.	9	—	5	35½ bz
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	5	91½ B.
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	93 bzB.
Tarnowitz. Bergb.	20	—	5	114 bzG.
Vorwärtshütte	8	—	5	54 bzG.
Baltischer Lloyd	6	—	5	32½ B.
Bresl. Bierbrauer.	—	0	5	28½ B.
Bresl. E.-Wagenb.	7½	—	5	57 bzG.
do. ver. Oelfabr.	10	—	5	70¼ bz
Erdm. Spinnerei	9	—	5	55½ bzB.
Görlitz. Eisenb.-B.	0	0	5	39¾ bzG.
Hoffm's Wag.-Fab.	6	—	5	50 B.
O.Schl. Eisenb.-B.	14	—	5	71½ bzG.
Schles. Leinenind.	9	—	5	100¼ bzG
S. Act. Br. (Scholtz)	—	0	5	25⅛ G.
do. Porzellan	7	—	4	70½ bzB.
Schl. Tuchfabrik	—	—	4	23½ B.
do. Wagenb.-Anst.	9	—	4	44¼ bzG.
Schl. Wollw.-Fabr.	10	—	4	25 G.

Haag, 23. Februar. Die zweite Kammer hat heute den am Mittwoch eingebrachten Antrag des Deputirten Gratama, eine Adresse an den König zu erlassen und in derselben der Arme und der Marine sowie dem Oberbefehlshaber der Expedition nach Atchin für ihr Verhalten während des Feldzuges den Dank der Nation auszusprechen, mit Einstimmigkeit angenommen.

Moskau, 23. Febr. Der österreichische Kaiser ist Abends hier eingetroffen und auf dem festlichst geschmückten Bahnhofe von den Spitzen der Behörden empfangen worden. Ganz Moskau ist mit Flaggen geschmückt und auf das Glänzendste illuminirt.

Triest, 23. Februar. Der Lloyddampfer „Hungaria" ist heute Nachmittag 2½ Uhr mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandspost von Alexandrien über Corfu hier eingetroffen.

Newyork, 23. Februar. Wegen der auf heute verlegten Geburtstagsfeier Washington's findet heute keine Börse statt.

[Justiz-Ministerial-Blatt.] Personal-Veränderungen: Der Appellations-Gerichts-Rath Beyer zu Insterburg ist gestorben. — Zu Stadt-Gerichts-Räthen bei dem Stadt-Gericht in Berlin sind ernannt: die Stadtrichter Zuckschwerdt, Pfeil, Kandelhardt, Achilles, Hagens, Sachse und Paalzow. Der Stadt- und Kreisrichter Rieß in Magdeburg ist zum Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath, und der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Carl in Langensalza zum Kreis-Gerichts-Rath ernannt. Dem Commerzien-Rath Teitge in Stettin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als kaufmännischer Assessor des See und Handelsgerichts daselbst der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen. — Versetz sind: Der Kreisrichter Dr. Silbermann in Marggrabowa an das Kreis-Gericht in Lyck, der Amtsrichter Stoeber in Jesberg an das Amtsgericht in Oberkirchen, und der Amtsrichter von der Beck in Harburg an das Amtsgericht in Uelzen. Der Advocat und Notar Dreyer in Bremervörde ist zum Amtsrichter in Harburg ernannt. Zu Kreisrichtern sind ernannt: Der Gerichts-Assessor Semprich bei dem Kreisgericht in Rybnik, der Gerichts-Assessor Dr. Roettig bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Oberschlesien, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Ober-Glogau, der Gerichts-Assessor Dr. Ursell bei dem Kreisgericht in Iserlohn, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Menden, der Gerichts-Assessor Fink bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Gräfenhainchen, der Gerichts-Assessor Freiherr von Lyncker bei dem Kreis-Gericht in Darkehmen, der Gerichts-Assessor Althaus bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg, und der Gerichts-Assessor Velthuysen bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg. — Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Küchen in Aachen ist der Charakter als Geheimer Justizrath, und dem Rechtsanwalt und Notar Haase in Tönning der Charakter als Justizrath aus Veranlassung ihres 50jährigen Dienst-Jubiläums verliehen. Die Obergerichts-Anwalte Schorcht und Haltenhoff in Hameln sind zugleich zu Notaren für den Bezirk des dortigen Obergerichts, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Hameln, und der Obergerichts-Anwalt Schraderi in Göttingen zugleich zum Notar für den Bezirk des dortigen Obergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Göttingen, ernannt. — Der Advokat und Notar, Justizrath Oltmanns in Emden, und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Zborowski in Wongrowiec sind gestorben. — Versetzt sind der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilke in Magdeburg, an das Stadt-Gericht in Berlin, unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts, und der Rechtsanwalt und Notar Korpulus in Wohlau an das Kreisgericht in Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts in Ratibor. Der Rechtsanwalt und Notar Hecke in Leobschütz ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Ratibor, unter Belassung des Notariats im Departement desselben, ernannt. — Dem Advokat-Anwalt, Justiz-Rath Kramer in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Düsseldorf ertheilt; der Bürgermeister und Advokat von Bülow in Gifhorn hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet. — Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Henrici in Höxter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. — Der Gerichts-Assessor von Oertzen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Frankfurt an der Oder versetzt. Zu Assessoren sind ernannt: Die Referendarien Klossowski, Moser, Dr. jur. von der Gröben, Salmony aus Wiesbaden, Blance, von Raumer und Bonitz. Im Bezirk des Kammergerichts: Der Referendarius Hanow im Bezirk des Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., der Referendarius Weddige im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, der Referendarius Weimer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, die Referendarien Amelung, von Hanstein und Fliedner. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel: Der Referendarius Wißmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, der Referendarius Hecht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, der Referendarius Paul Ludewig Bruno Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, der Referendarius Bry im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, der Referendarius Friedberg im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Celle, und der Referendarius Planck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel. — Der Friedensrichter Crönert zu Rufach im Elsaß ist in den preußischen Justizdienst wieder aufgenommen und als Gerichts-Assessor dem Landgericht in Coblenz überwiesen. — Dem Kreisgerichts-Kassen-Rendanten Matterne in Ohlau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath, und dem pensionirten Kreisgerichts-Secretär, Kanzlei-Rath Böhm zu Frankenstein in Schlesien, der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

[Militair-Wochenblatt.] v. Wurmb, Major vom 2. Magdeburg. Infant.-Regt. Nr. 27, in das 3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50, v. Kamptz, Hauptm. und Comp.-Chef im 3. Niederschles. Infant.-Regt. Nr. 50, unter Beförderung zum Major, in das 2. Magdeburg. Inf.-Regt. Nr. 27, versetzt. Scheringer, Major vom Brandenb. Feld-Art.-Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugm.), Div.-Art., als Abtheil.-Commdr. in das Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, Corps-Art., versetzt. Eunike, Major und Battr.-Chef von demselben Regt., als etatsmäß. Stabsoffiz. commandirt. Weltz, Major vom Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, Corps-Art., als Abtheil.-Commdr. in das Hess. Feld.-Art.-Regt. Nr. 11, Corps-Art., versetzt. Mund, Port.-Fähndr. vom Schl. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, Div.-Art., zum außeretatsmäß. Sec.-Lieut. befördert. Hildebrandt, Major vom Rhein. Feld-Art.-Regt. Nr. 8, Corps-Art., zum Abtheil.-Commdr. ernannt. v. Neumann, Gen.-Major und Commdr. der 55. Inf.-Brigade, zum Commandanten von Berlin ernannt. v. Bonin, Oberst und Commdr. des 1. Thüring. Inf.-Regts. Nr. 31, unter Stell. à la suite dieses Regts., zum Commdr. der 55. Inf.-Brigade, v. Zeuner, Oberst, beauftragt mit der Führung der 40. Inf.-Brigade, zum Commdr. dieser Brigade, unter Belassung à la suite des Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Regts. Nr. 1, v. Eberhardt, Oberst und Commdr. des 1. Niederschles. Inf.-Regts. Nr. 46, unter Stellung à la suite dieses Regts., zum Commdr. der 38. Inf.-Brig., Frhr. v. Wechmar, Oberst, bauftr. mit d. Führ. d. 21. Inf.-Brig., zum Commdr. d. Brig., unter Belass. à la suite d. 1. Bad.-Leib-Gren.-Regt. Nr. 109, v. Mützschefahl, Oberst und Commdr. des Ostpr. Inf.-Regts. Nr. 45, unter Stellung à la suite dieses Regts., zum Commdr. der 13. Inf.-Brigade — ernannt. v. d. Esch, Oberst und Chef des Generalstabes XV. Armeecorps, der Rang und die Competenzen eines Brigade-Commandeurs verliehen. Joffroy, Oberst vom 2. Magdeburg. Inf.-Regt. Nr. 27, zum Commdr. des 1. Niederschles. Inf.-Regts. Nr. 49, v. Ditfurth, Oberst, beauftragt mit der Führung des 4. Posen. Inf.-Regts. Nr. 59, v. Below, Oberst, beauftragt mit der Führung des 2. Nassau. Inf.-Regts. Nr. 88.

Statt besonderer Meldung.

Heut Morgen ½5 Uhr wurde meine liebe Frau **Hedwig**, geb. **Sachs**, von einem kräftigen Mädchen leicht und glücklich entbunden. [1942]

Breslau, den 24. Februar 1874.

Siegfried Alexander.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse verschied gestern Abend 6 Uhr plötzlich unser innigst geliebter Gatte, Vater, Großvater, Schwiegersohn und Onkel, der Partikulier Herr **Gerson Fränkel**, im noch nicht vollendeten 63. Lebensjahre am Herzschlage. Von tiefem Schmerz erfüllt zeigen dies hiermit an [1941]

Die trauernden Hinterbliebenen.

Breslau, den 24. Februar 1874.
Trauerhaus: Albrechtsstraße 38.
Beerdigung: Mittwoch, Nachmittag 3 Uhr.

10,000 Thlr. à 5 pCt. sind zur 1. Stelle pari zu vergeben. Offerten S. T. 24 Briefkasten der Expedition der Breslauer Zeitung. [1943]

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.